

Der Paragraph 4 der Anlage zu Sektion IV des Teils X des Versailler Vertrags

Dr. Karl Schmid und Dr. Ernst Schmitz,
Referenten am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

I. Teil

I.

Um die Bedeutung des § 4 der Anlage zu Art. 297—298 ist schon viel Streit entstanden, ohne daß bisher ein klares Bild über die Rechtslage sich ergeben hätte. Die bisher geäußerten Meinungen leiden darunter, daß sie bis auf wenige Ausnahmen advokatorischen Charakter haben, d. h. sich ohne Durchleuchtung und Klärung des umfangreichen durch § 4 aufgeworfenen Fragenkomplexes damit begnügen, das gerade für den Parteistandpunkt Passende zusammenzustellen. Auch die Judikatur zu § 4 hat die Bedeutung dieser Bestimmung nicht klären können. Dies liegt zum Teil daran, daß manche der besonderen Kompromisse, die die Einsetzung von Schiedsrichtern auf Grund des § 4 anordnen, einerseits die Befugnisse der Schiedsrichter erweitern, andererseits eine Änderung der materiellen Rechtslage herbeigeführt haben. Die zum größten Teil ausgezeichneten Entscheidungen der deutsch-amerikanischen Mixed Claims Commission haben sich zwar wiederholt mit dem § 4 beschäftigt, bringen aber gleichfalls keine restlose Klärung wegen des Zusammenspiels des Versailler Vertrages und der Knox-Porter Resolution, die im Berliner Vertrag vom 25. August 1921 zusammengefaßt sind, wodurch die Rechtslage bezüglich § 4 getrübt wird. Außer von der Mixed Claims Commission liegen hinsichtlich des § 4 bisher im Verhältnis von Deutschland zu England und zu Griechenland zahlreiche Entscheidungen vor, während im Verhältnis zwischen Deutschland und Portugal seit Jahren ein Verfahren schwebt, eine Entscheidung aber erst ganz kürzlich ergangen ist. Die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes im Haag (Arrêt Nr. 3) vom 12. September 1924 endlich gibt zwar eine Interpretation des Begriffs "act committed" für den dem § 4 der Anlage zu Art. 297/298 entsprechenden § 4 der Anlage zu Art. 179 des Vertrages von Neuilly, ist aber im übrigen

nur beschränkt zur Auslegung des § 4 des Versailler Vertrags heranzuziehen, da das Reparationssystem des Vertrages von Neuilly mit dem des Versailler Vertrages sich nicht vollständig deckt ¹⁾).

Um die Bedeutung des § 4 richtig zu erkennen, ist von seiner Stellung im System des V. V. auszugehen und eine Interpretation aus diesem System heraus zu versuchen, soweit der Text des Artikels Unklarheiten enthält.

I. § 4 lautet:

»Les biens, droits et intérêts des ressortissants allemands dans les territoires d'une Puissance alliée ou associée ainsi que le produit net de leur vente, liquidation ou autres mesures de disposition, pourront être grevés par cette Puissance alliée ou associée: en premier lieu, du paiement des indemnités dues à l'occasion des réclamations des ressortissants de cette Puissance concernant leurs biens, droits et intérêts y compris les sociétés ou associations dans lesquelles ces ressortissants étaient intéressés en territoire allemand ou des créances qu'ils ont sur les ressortissants allemands ainsi que du paiement des réclamations introduites pour des actes commis par le Gouvernement allemand ou par toute autorité allemande postérieurement au 31 juillet 1914 et avant que cette Puissance alliée ou associée ne participât à la guerre. Le montant de ces sortes de réclamations pourra être fixé par un arbitre désigné par M. Gustave Ador, si celui-ci y consent, ou à défaut, par le Tribunal arbitral mixte prévu à la Section VI. Ils pourront être grevés, en second lieu, du paiement des indemnités dues à l'occasion des réclamations des ressortissants de la Puissance alliée ou associée concernant leurs biens, droits et intérêts sur le territoire des autres Puissances ennemies, en tant que ces indemnités n'ont pas été acquittées d'une autre manière.«

Es soll also das deutsche Vermögen, das sich im Bereich der alliierten Staaten befindet, zur Befriedigung gewisser Ansprüche, welche die Alliierten erheben zu können glaubten, im Wege der Belastung herangezogen werden.

Eine erste Unsicherheit ergibt sich schon bei der Frage, in welchem Umfang das deutsche Eigentum dieser Belastung unterworfen werden kann. Und zwar ergeben sich Zweifel in doppelter Hinsicht; zunächst was die räumliche Begrenzung, dann was den sachlichen Umfang der Belastungsbefugnis anlangt.

a) Auffallend ist, daß in § 4 nur von »territoires« (territory) gesprochen wird, während nach Artikel 297 b neben dem deutschen Eigentum in dem »territoire« noch das in den »colonies, possessions et pays de protectorat« sowie das in den »territoires cédés« befindliche genannt wird.

¹⁾ Im Vertrag von Neuilly (Art. 121) ist die Gesamtreparationssumme nicht auf Schäden aus Handlungen während des Krieges begrenzt.

Schon Simonson²⁾ hat daraus den Schluß gezogen, daß die Belastung nicht das ganze der Liquidation unterliegende Vermögen treffen könne. Fuchs³⁾ glaubt, daß es sich in § 4 nur um eine Ungenauigkeit des Ausdrucks handle, aus dem Folgerungen nicht gezogen werden könnten. Sein Argument, daß der französische Text des § 4 von »territoires«, von einer Mehrzahl von Gebieten einer alliierten Macht spreche, während Art. 297 b neben Kolonien, Besitzungen und Protektoraten das Gebiet nur im Singular bezeichne, ist deswegen nicht durchschlagend, weil der englische Text, der ja, wie auch wohl Fuchs annimmt, der ursprüngliche ist⁴⁾, genau umgekehrt in § 4 von territory, in Art. 297 b aber von territories spricht. Eher könnte man schon zur Begründung anführen, daß sowohl 297 h eine Einschränkung nicht erkennen läßt, wie auch Art. 297 e Satz 2 nicht nur von der Möglichkeit der Belastung der biens existant sur le territoire sondern auch von solchen se trouvant sous le contrôle de l'État du réclamant spricht, wobei dann allerdings wieder nicht klar ist, ob mit letzterer Bezeichnung die Kolonien, Besitzungen und Protektorate gemeint sind. Daß territories in § 4 nur das eigentliche und nur das alte Staatsgebiet, nicht die Neuerwerbungen bezeichnet, ergibt sich nicht nur aus dem sonstigen Sprachgebrauch des V. V., sondern auch aus der Entstehungsgeschichte des § 4. Diese territoriale Einschränkung des sich aus § 4 ergebenden Rechts auf Vorbelastung ist für Deutschland trotz des sich aus Art. 297 b ergebenden Rechts der Alliierten auf Liquidation des in den alliierten Kolonien befindlichen deutschen Vermögens von großer Wichtigkeit, weil sich damit einmal die Haftungssumme für die »actes commis« verkleinert und weil sich damit andererseits der auf Grund Art. 243 V. V. zugunsten Deutschlands vorzutragende Saldo vergrößern muß.

b) § 4 spricht von den biens, droits et intérêts des ressortissants allemands, nicht auch von den von deutschen kontrollierten Gesellschaften, deren Vermögen ebenfalls nach Art. 297 b der Liquidation

²⁾ Private Property and Rights in Enemy Countries, London 1921 S. 241. ... paragraph 4 of the Annex only authorises the creation of a charge on the property, rights and interests of German nationals "within the territory of the Allied or Associated Power," but does not expressly authorise the creation of a corresponding charge on the property, rights and interests of German nationals in the "colonies, possessions and protectorates" of the Allied and Associated Powers. It would therefore appear not to be quite clear, that His Majesty's Government in Great Britain had power under paragraph 4 of the Annex to create a charge on the property, rights or interests of German nationals within the territory of any British Colonies or Protectorates other than the following five colonies (namely) Canada, Australia, South Africa, New Zealand and India.

³⁾ Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Ausland, Berlin 1927, S. 259.

⁴⁾ Vgl. a. a. O. S. 17 und das dort angeführte Zitat aus Pillet in Sirey 1923 I, S. 241.

unterliegt. Und auffallend ist, daß in Art. 297 e Satz 2 gleichfalls nur von den biens des ressortissants allemands die Rede ist und auch Art. 297 h 2 nur von dem produit des biens, droits et intérêts et des avoirs en numéraire des ressortissants allemands spricht. Daß auch hier eine Ungenauigkeit des Ausdrucks vorliegt, ist keineswegs sicher, denn es ist durchaus verständlich, daß das Vermögen deutsch kontrollierter Gesellschaften nur soweit belastet werden darf, als es dem deutschen Anteil entspricht, also mit zu den biens, droits et intérêts des ressortissants allemands gehört, und nur insoweit kann auch von einem produit gesprochen werden (Art. 297 b) 5).

2. Die Befugnis, das deutsche Eigentum in dem gekennzeichneten Umfange zu belasten, ist nicht unbegrenzt, sondern auf 4 Kategorien von Ansprüchen beschränkt.

a) In erster Linie kommen in Frage die Entschädigungen, die wegen mesures exceptionnelles de guerre ou de disposition dem Staatsangehörigen des betreffenden Landes geschuldet werden, deren Höhe gemäß Art. 297 e durch das Gemischte Schiedsgericht festzusetzen ist. Es ist nicht sicher, daß auch die in Art. 297 h 2^o erwähnten produits de liquidation und die avoirs en numéraire alliierter Staatsangehöriger Grundlage für eine Belastung deutschen Vermögens geben können, wie Fuchs dieses a. a. O. S. 260 ohne nähere Begründung annimmt. Einmal spricht dagegen der Wortlaut des § 4, der indemnités dues à l'occasion des réclamations des ressortissants . . . sagt. Ferner aber ist es klar, daß in 297 h 2^o eine direkte Zahlungspflicht Deutschlands besteht, was bei den indemnités, die auf Grund des Art. 297 e geschuldet werden, zum mindesten zweifelhaft ist. Nicht gegen diese Auffassung spricht, daß nach Art. 297 h 2^o die Liquidationserlöse bestimmt werden können au paiement des réclamations et créances définies par le présent article ou par le paragraphe 4 de l'annexe ci-jointe, da mit réclamations sehr wohl die Ansprüche aus Art. 297 e gemeint sein können, die Rechte an den produits de liquidation als créances définies par le présent article (debts) zu bezeichnen, ist aber gerade, weil in § 4 ausdrücklich von créances die Rede ist, etwas gewagt.

b) In zweiter Linie kann eine Belastung mit den Forderungen (créances) alliierter Staatsangehöriger an deutsche Staatsangehörige erfolgen. Damit sind nur gemeint Ansprüche, die an sich unter das Ausgleichsverfahren fallen würden: vgl. Simonson a. a. O. S. 243; Gidel-Barrault, S. 83: »vient en seconde lieu le paiement des créances de l'art. 296«. A. A. Fuchs a. a. O. S. 263. Wäre daran gedacht, daß auch für andere als Ausgleichsforderungen das deutsche Vermögen

5) Vgl. zu dieser Frage, die ohne praktische Bedeutung ist, die Ausführungen von Fuchs a. a. O. S. 258 ff.

haften sollte, so wäre nicht verständlich, warum man die Staatshaftung auch für Deutschland auf bestimmte in Art. 296 aufgeführte Kategorien beschränkt hätte und andererseits wären die Bestimmungen über das T. A. M. in Art. 304 b II, der dessen Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Vorkriegsverträgen festsetzt, überflüssig. Zudem zeigt die unten angeführte Stelle aus der Antwortnote der Alliierten, daß man unter *créances* die *«dettes impayées dues»* verstand. Soweit das Ausgleichsverfahren von der in Frage kommenden Macht angenommen ist, könnte eine Belastung nur für den Saldo, soweit derselbe nicht von Deutschland monatlich gezahlt wird, in Frage kommen⁶⁾. Soweit das Ausgleichsverfahren nicht angenommen ist (angenommen ist es von Großbritannien mit Ausnahme der Südafrikanischen Union, Ägypten, Frankreich, Belgien, Italien, Griechenland und Siam), haftet das deutsche Vermögen für die Gesamtforderung und nicht nur für den Saldo. In diesem Falle würde keine Festsetzung der Beträge durch eine internationale Instanz erfolgen, wenn nicht in § 4 der *arbitre* eingesetzt wäre (vgl. unten).

c) Schließlich kann das deutsche Vermögen belastet werden mit *«payement des réclamations introduites pour des actes commis par le Gouvernement allemand ou par toute autorité allemande postérieurement au 31 juillet 1914 et avant que cette Puissance alliée ou associée ne participât à la guerre»* (payment of claims growing out of acts committed). Der französische Text (*introduites*) erweckt den Anschein, als ob es sich um bereits irgendwo anhängige Klagen handle, während aus dem englischen, dem ursprünglichen Text, lediglich zu entnehmen ist, daß die Ansprüche materiellrechtlich existent sein müssen. Daß es sich nicht um eine internationale Instanz handeln kann, bei der diese Ansprüche bereits geltend gemacht sind, sondern höchstens um eine Anmeldung bei der Regierung des betreffenden Staates oder um eine Reklamation, die bei Deutschland auf diplomatischem Wege erfolgt sein mochte, ergibt sich aus dem folgenden Satz, der eben zur Festsetzung dieser Ansprüche einen Schiedsrichter einsetzt.

Bei Vertragstexten, die in zwei gleichermaßen authentischen Sprachen abgefaßt sind, gilt zwar der Auslegungsgrundsatz, daß im Zweifel die engere, d. h. die die geringere Belastung für den Verpflichteten enthaltende Fassung gelten soll⁷⁾. Im vorliegenden Falle wäre dies der

⁶⁾ Darüber, inwieweit § 4 für Mächte, die das Ausgleichsverfahren angenommen haben, in Frage kommt, vgl. unten.

⁷⁾ C.P.J.I. Arrêt Nr. 2 S. 19:

«La Cour estime que, placée en présence de deux textes investis d'une autorité égale, mais dont l'un paraît avoir une portée plus étendue que l'autre, elle a le devoir d'adopter l'interprétation restreinte qui peut se concilier avec les deux textes et qui, dans cette mesure, correspond sans doute à la commune intention des

französische Text, der ja offenbar voraussetzt, daß die réclamations introduites sind, und so den Kreis der möglichen Ansprüche, die gegen Deutschland geltend gemacht werden können, einschränkt⁸⁾. Aber dieser Auslegungsregel steht eine andere entgegen, wonach es bei der Auslegung auch darauf ankommen soll, in welcher Sprache der Vertragstext ursprünglich formuliert war⁹⁾. Dies war nun bei § 4, der seine Entstehung vorwiegend amerikanischen Wünschen verdankt, wie wohl durchweg bei Teil X, die englische Sprache¹⁰⁾. Widerstreiten sich die Ergebnisse dieser beiden Auslegungsregeln, dann muß man wohl eine dritte entscheiden lassen, die besagt, daß die sich aus dem engeren Text ergebende Auslegung den Sinn der sich aus dem weiter gefaßten Text ergebenden Auslegung nicht aufheben darf¹¹⁾. Das wäre aber hier der Fall. Denn die Voraussetzung für die Anwendung des § 4 wäre dann nicht mehr die materiellrechtliche Entstehung des Anspruchs, sondern seine Geltendmachung bei der Regierung. Man wird daher wohl den englischen Text zugrunde legen müssen.

d) Während diese 3 Arten von Ansprüchen einander gleichstehen, sodaß es der betreffenden alliierten Regierung freisteht, welche sie in erster Linie berücksichtigen will, kann für die in § 4 an letzter Stelle genannten Ansprüche nur subsidiär das deutsche Vermögen herangezogen werden, subsidiär in zweifacher Hinsicht; einmal insofern als zunächst die Ansprüche der drei erstgenannten Kategorien Befriedigung gefunden haben müssen und dann nur »en tant que ces indemnités non pas été acquittées d'une autre manière«, d. h. insofern von den direkt in Anspruch genommenen ehemaligen Verbündeten eine Befriedigung nicht zu erlangen war. Daß es sich dabei um den unter a) genannten

Parties. Cette conclusion s'impose, en l'espèce, avec d'autant plus de force qu'il s'agit d'un acte réglant les obligations de la Grande Bretagne en tant que Puissance mandataire pour la Palestine et dont le texte primitif a probablement été rédigé en anglais.»

⁸⁾ Welche Bedeutung die Anmeldung bei der eigenen Regierung haben kann, zeigt die Entscheidung der M.C.I.C. i. S. Maud Thompson de Gennes v. G. G. (M.C.I.C. United Staates and Germany, S. 213 ff.)

⁹⁾ Vgl. vorletzte Anmerkung.

¹⁰⁾ Nicht mit Unrecht weist das dtsh.-rum. Schiedsger. darauf hin in dem Urteil Weitzenhoffer (Rec. V. S. 935 ff.):

»Le texte français de la partie X est particulièrement défectueux, plusieurs clauses pouvant être interprétées de deux ou trois manières (par ex. paragr. 4 annexe, nomination de l'arbitre unique, 304 b, al. 1 et 2, etc.). Dans certains cas, le véritable sens a dû être fixé par les T. A. M. Dans d'autres cependant, le texte anglais — qui fait foi comme le texte français (art. 440 alin. 3) — tranche la difficulté, sa rédaction claire ne permettant qu'une interprétation.«

¹¹⁾ C.P.J.I. Arrêt Nr. 2 S. 20:

»Ce sens plus large de l'expression anglaise paraît être le seul qui n'annule pas l'expression ... du texte français ...«.

Ansprüchen entsprechende handelt, nicht etwa auch um die unter c) erwähnten aus *actes commis*, ergibt sich, abgesehen von der Erwähnung der *territoires des puissances ennemies*, aus dem Parallelismus, der in der ursprünglichen Fassung des § 4 zwischen den »en premier lieu« und den »en second lieu« aufgeführten bestand. Ursprünglich war für § 4 noch ein Zusatz geplant (vgl. Kraus-Rödiger II S. 1054): *ou des créances qu'ils ont sur les ressortissants de ces puissances . . .* Erst auf die Bemerkungen der deutschen Delegation (Kraus-Rödiger I S. 268) wurde dieser Satz gestrichen (vgl. Kraus-Rödiger I S. 654) mit folgender Bemerkung in der Mantelnote:

»Néanmoins les Puissances alliées et associées sont prêtes à renoncer à grever les biens des ressortissants allemands de l'obligation résultant des dettes impayées dues par les ressortissants des Puissances alliées de l'Allemagne«.

Die Ansprüche, die durch die Belastung gesichert werden sollen, sind für die erste Kategorie in Art. 297 V. V. gegeben. Für die zweite liegt die materiellrechtliche Begründung in Art. 296 V. V., der seinerseits auf das bürgerliche Recht verweist, für die dritte Gruppe, die Ansprüche aus den *actes commis*, fehlt es an einer Verweisung auf eine anspruchsbegründende Bestimmung des V. V. In sich selbst aber stellt dieser Satz des § 4 keine solche Bestimmung dar. Es wäre ja schon an und für sich erstaunlich, wenn § 4, nachdem er für 2 Anspruchsgruppen auf bestehendes materielles Recht verwiesen hat, für die 3. Anspruchsgruppe selbst die materiellrechtliche Grundlage geschaffen hätte. Das ist auch nicht geschehen. Wäre dies der Fall, so müßten in § 4 ein abstrakter Tatbestand und Rechtsfolgen angegeben sein, die sich aus der Subsumtion eines von Deutschland gesetzten konkreten Tatbestandes unter den abstrakten Tatbestand ergeben sollten¹²⁾. Ganz im Gegenteil aber stellt § 4 einen Tatbestand auf, der nur von den alliierten Regierungen gesetzt werden kann (*réclamations introduites — claims*). Beim Vorliegen dieses Tatbestandes soll sich die eine Rechtsfolge ergeben: die Belastung deutschen Vermögens nach Entscheidung des Schiedsrichters. Es wird also vorausgesetzt, daß die Ansprüche, deren Durchführung diese Klausel des § 4 sichern soll, auf Grund anderer Rechtssätze — welcher, ist unten zu zeigen — bereits existent geworden sind¹³⁾.

¹²⁾ Auf diesen Punkt wird übrigens neuerdings auch durch den in dem Rechtsstreit zwischen Deutschland und Portugal am 31. 7. 1928 ergangenen Schiedsspruch hingewiesen. Es heißt dort auf S. 8 (vgl. Teil 2, S. 60 dieser Zeitschr.).

»Cette présomption est confirmée par le fait que le traité n'indique nulle part suivant quelles règles l'arbitre unique doit déterminer la sanction des actes qui lui sont soumis.«

¹³⁾ So sagt Parker (M.C.I.C. United States and Germany, S. 312):

»These provisions in terms simply authorize the United States to charge the
Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. I, T. 1: Abh.

Auch für die in zweiter Linie durch die Belastung des deutschen Vermögens zu sichernden Ansprüche aus Verletzungen der biens, droits et intérêts alliierter Staatsangehöriger in den Gebieten von Deutschlands Verbündeten fehlt eine anspruchsbegründende Bestimmung im Versailler Vertrag, ja ein Anspruch gegen Deutschland besteht überhaupt nicht, sondern nur eine, übrigens subsidiäre, Haftung deutschen Vermögens für Ansprüche, die gegen andere Staaten bestehen und deren materielle Grundlage in den dem Art. 297 entsprechenden Artikeln der anderen Friedensverträge zu suchen ist.

Da der Zweck der Einfügung des § 4 nicht der sein kann, neue Rechte zu schaffen, sondern nur der, der Verwirklichung bereits bestehender Rechte zu dienen, so liegt die Bedeutung des § 4 auf dem Gebiet des Verfahrens und der Anspruchsdurchsetzung.

3. § 4 wird in Art. 297 V. V. an zwei Stellen erwähnt, einmal in Art. 297 e, dessen Schluß heißt:

»...les indemnités seront à la charge de l'Allemagne et pourront être prélevées sur les biens des ressortissants allemands, existant sur le territoire ou se trouvant sous le contrôle de l'État du réclamant. Ces biens pourront être constitués en gage des obligations ennemies dans les conditions fixées par le paragraphe 4 de l'Annexe ci-jointe. Le paiement de ces indemnités pourra être effectué par la Puissance alliée ou associée et le montant porté au débit de l'Allemagne.

Ferner wird auf § 4 in Art. 297 h 2 verwiesen, der von der Verwendung des deutschen liquidierten Vermögens handelt und zwar für die Staaten, die dem Ausgleichsverfahren nicht beigetreten sind, und hier wird auch noch einmal auf den Art. 297 e und die dort erwähnte Belastungsmöglichkeit Bezug genommen.

§ 4 wird durch Art. 297 e und 297 h 2 in das Reparationssystem eingegliedert. Ja man kann ihn geradezu als Ausführungsbestimmung zu diesem Artikel betrachten, der als Ausschnitt aus dem Reparationssystem des Teils VIII ¹⁴⁾ außer materiell-rechtlichen Vorschriften für besondere Ansprüche, besondere Mittel zur Durchsetzung und Realisierung derselben gibt. Hier wird als Mittel zur Befriedigung der Ansprüche das deutsche Auslandsvermögen herangezogen, aus dem die *beati possidentes* jeder für sich Befriedigung ihrer Ansprüche und der

* proceeds of German property, rights, and interests and the cash assets of German nationals received by it with the payment of the enumerated claims of American nationals."

¹⁴⁾ Vgl. das Urteil des dtsch.-belg. Schiedsger. i. S. *Entreprises maritimes c. Etat allemand* Rec. IV S. 95:

»Que, par l'article 242 le Traité détache donc du vaste ensemble des réparations, réglé par la partie VIII, un simple fragment pour le soumettre au traitement spécial organisé par la Section IV de la Partie X.«

ihrer Staatsangehörigen suchen können, soweit diese nicht unter die Ansprüche aus Teil VIII fallen. Nur der Überschuß soll in die gemeinsame Reparationskasse fließen, aus der die Ansprüche aus Teil VIII befriedigt werden sollen. Dies ergibt sich aus Art. 297 h und aus der dort in Bezug genommenen Vorschrift des Art. 243. Man hat sich gefragt, ob § 4 auch zugunsten der am Ausgleichsverfahren beteiligten Staaten Anwendung findet und es als auffällig bezeichnet, daß Art. 297 h I Z. 2 auf § 4 ausdrücklich verweise, während Z. 1 den § 4 nicht erwähne (vgl. Fuchs, a. a. O. S. 258). So ist die Frage jedenfalls nicht richtig gestellt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Art. 297 e sowohl für die am Ausgleichsverfahren beteiligten wie die ihm fernbleibenden Staaten auf § 4 verweist, was auch durchaus folgerichtig ist, da in keinem Falle eine Verrechnung der indemnités über das Ausgleichsverfahren erfolgt. Daß deutsches Vermögen für die Bezahlung der créances deutscher Staatsangehöriger in dem Falle haften solle, in dem das Ausgleichsverfahren nicht zur Anwendung kam, mußte besonders festgesetzt werden; das geschah in Art. 297 h I Z. 2. Daß es für Ausgleichsforderungen, zu denen auch die Ansprüche auf die produits de liquidation gehören (297 h I Z. 1), nicht nötig war, eine Haftung des deutschen Vermögens besonders festzulegen, ist klar, denn es würde ja in diesem Falle das ganze deutsche Auslandsvermögen im Wege der Verrechnung herangezogen, ein etwaiger monatlicher Debetsaldo wäre aber von Deutschland bar zu zahlen gewesen. Daß für diesen Debetsaldo, falls er nicht beglichen werden sollte, das deutsche Vermögen herangezogen werden könnte, wie es tatsächlich der Fall gewesen ist¹⁵⁾, ist nicht ersichtlich; denn Art. 296 erwähnt nicht die Haftung des deutschen Vermögens für den monatlichen Debetsaldo und die Bestimmung des § 11 Abs. 2 der Anlage zu Art. 296 dürfte eher auf Teil VIII und Art. 243 als auf § 4 verweisen.

Der Meinung, daß § 4 auch auf die Mächte Anwendung finden solle, die am Ausgleichsverfahren teilhaben, sind auch Gidel et Barrault, die das Fehlen der ausdrücklichen Erwähnung des § 4 in Ziffer 1 des Art. 297 h folgendermaßen zu erklären suchen (S. 82):

»On n'avait envisagé, dans la première rédaction, que le système du règlement par compensation et cette première rédaction s'est limitée par suite aux dispositions qui constituent le 1^{er} alinéa actuel du lit. h. de l'Art. 297: dans ces conditions il suffisait une simple référence à la sect. III, mais la prévision d'une procédure exclusive de la compensation a rendu nécessaire une référence explicite au principe de l'affectation déjà posé au § 4 de l'An-

¹⁵⁾ Vgl. Isay, Private Rechte und Interessen III. Aufl. 1923, S. 114, Fuchs a. a. O. S. 258, 264.

nexe à Sect. 4 afin qu'on ne crût pas que le droit d'affection était un bénéfice exclusivement réservé aux puissances adoptant le système des offices.»

Der ganze Zweck des § 4 erschöpft sich jedenfalls darin, noch einmal zusammenfassend und für alle Kategorien eindeutig bestimmend festzusetzen, mit welcher Art von Ansprüchen das deutsche Vermögen vorweg belastet werden darf, ehe es der Abgeltung der Gesamtreparationsschuld zuzuführen ist. Im wesentlichen gibt er nicht mehr als eine Definition zu Art. 297 e und h, ähnlich wie die ihm vorhergehenden §§ 1 und 3 des Annexes die Definition zu Art. 297 a, d und e bieten. Daneben bezieht er die Ansprüche aus actes commis, soweit sie von Deutschland ausgehen, in das Reparationssystem ein, ebenso wie die Haftung des Reiches für die Schäden, die von Deutschlands Verbündeten auf Grund der dem Art. 297 entsprechenden Bestimmungen der anderen Verträge zu vertreten sind. Im § 4 kann überhaupt nicht der Sitz einer neuen, besonderen, materiellrechtlichen Verpflichtung Deutschlands gefunden werden; denn es wäre vollkommen unverständlich, wenn eine solche Verpflichtung in einem Annexe und noch dazu an einem so versteckten Platze Aufnahme gefunden hätte. Dies widerspräche der grundsätzlichen, auch vom Haager Internationalen Gerichtshof bestätigten Auslegungsregel, wonach Hauptverpflichtungen nicht in Anhängen zu Vertragsteilen, welche grundsätzlich von andersgearteten Verpflichtungen handeln, gesucht werden dürfen¹⁶⁾. Nun steht aber § 4 in dem Annexe zu Sektion IV des Teils X, einer Sektion, die ex professo die Verantwortlichkeit des Deutschen Reiches für Handlungen, die während der Kriegszeit an Gütern, die sich auf deutschem Gebiet befunden haben, begangen worden sind, regelt, während die Ansprüche aus den »actes commis« des § 4 auf Handlungen *außerhalb* der Kriegszeit beruhen und ohne Beschränkung auf Güter und ohne Beschränkung auf deutsches Reichsgebiet gegeben sein sollen, also eine Regelung grundverschieden von derjenigen der Sektion IV darstellen. Die materielle Rechtsgrundlage ist also anderswo zu suchen.

II.

Welches sind nun die Ansprüche der Alliierten aus den actes commis par le Gouvernement allemand . . . postérieurement au 31 juillet

¹⁶⁾ Vgl. Arrêt Nr. 3 des Internat. Gerichtshofes S. 9:

»Attendu que cette manière de voir s'impose encore pour des raisons tirées des principes généraux de l'interprétation, étant donné qu'une obligation mise à la charge d'une Partie contractante ne peut avoir sa base dans le fait qu'elle est mentionnée dans l'annexe à une section d'un traité qui concerne une matière différente.«

1914 et avant que cette Puissance alliée ou associée ne participât à la guerre, die nach § 4 auf das deutsche Eigentum im Wege der Vorbelastung verrechnet werden dürfen?

1. Es ist klar, daß nicht in Betracht kommen können die Ansprüche aus Sektion III des Teils X; denn für diese Ansprüche ist ja im § 4 eine ausdrückliche Regelung getroffen. Die Tatbestände der Sekt. V können nicht in Frage kommen, weil sie nur Veränderungen in privatrechtlichen Beziehungen zwischen gleichgestellten Parteien, soweit diese während des Krieges erfolgt sind, betreffen, allerhöchstens also unter die »créances« fallen könnten.

2. Die Ersatzansprüche aus Art. 232 V. V. scheiden ebenfalls aus; denn sie sind nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 232, 2 nur für Schäden gegeben, die während des »état de belligérance« zugefügt sind. Anders ist es im Art. 121 Vertrag von Neuilly, der im Gegensatz zu Art. 232 keine Beschränkung auf die Kriegszeit enthält; daher muß man mit dem Arrêt Nr. 3 des Internationalen Gerichtshofes annehmen, daß auch die Entschädigungen für actes commis, auf welche sich § 4 der Anlage zu Sektion IV des Teils IX des Vertrags von Neuilly bezieht, ihren rechtlichen Grund in Art. 121 haben, der abgesehen von diesem — allerdings fundamentalen — Unterschied dem Art. 232 V. V. entspricht. Auf diesen Unterschied zwischen den Systemen beider Verträge weist der Arrêt Nr. 3 noch ausdrücklich hin (S. 9):

»...que, d'ailleurs, la partie VII de ce traité diffère considérablement de la Partie correspondante du Traité de Versailles, et que, notamment, son art. 121 ne contient pas la clause du § 2 de l'art. 232 du Traité de Versailles relative à la période de belligérance respective de chaque Puissance alliée ou associée par rapport à l'Allemagne, de sorte que les interprétations qui peuvent convenir à l'un des traités ne sont pas nécessairement justifiées pour l'autre...«

Ähnlich Mixed Claims Commission S. 316:

"It will be noted that the language of Article 232 follows closely the language of the Pre-Armistice negotiations but makes no provision for compensating American nationals for damages suffered by them during the period of American neutrality. This omission was cured by the provisions of paragraph 4 of the Annex to Section IV of Part. X, by virtue of which Germany indirectly assumed liability for the 'payment of claims growing out of acts committed by the German Government or by any German authorities since July 31, 1914 and before that Allied or Associated Power entered into the war'."

3. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, wie für andere ungerechtfertigte Ansprüche, auch für actes commis im Sinne des § 4 den Haftungs-

grund in den Bestimmungen des Art. 231 V. V. zu finden. Noch kürzlich ist diese These, die man längst abgetan glaubte und die von den Gemischten Schiedsgerichten als Grundlage für jede Erweiterung der Haftung Deutschlands abgelehnt wurde, in einem im *Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes* (Vol. VII, p. 298ff.), veröffentlichten Memorandum ¹⁷⁾ des Ufficio degli Agenti del Governo Italiano presso i TT. AA. MM. gerade hinsichtlich § 4 wieder aufgenommen worden. An und für sich würde es genügen, zur Zurückweisung dieser Behauptung auf eine der ersten Entscheidungen der Mixed Claims Commission hinzuweisen, in der gesagt ist:

S. 15: "It is manifest that Article 231 is qualified and limited by the provisions of Article 232 and the Annex I pertaining thereto, which in express terms recognize the inadequacy of Germany's resources to make complete reparation for all loss and damage suffered as a consequence of the war and limit the obligation of Germany to making compensation to the civilian population of the Allied and Associated Powers for such damages as fall within the terms of Article 232 and Annex I. Clearly the United States is not in a position to base a claim on an isolated provision of the Treaty without reading it in connection with all related provisions to ascertain its meaning and intent. Especially is this true in view of the second paragraph of subdivision (1) of Article II of the Treaty of Berlin, which provides that the United States in availing itself of the rights and advantages stipulated for its benefit in the provisions of the Versailles Treaty read by reference into the Treaty of Berlin 'will do so in a manner consistent with the rights accorded to Germany under such provisions.'

Article 231 of the Versailles Treaty at most amounts to no more than an acceptance by Germany of the affirmation by the Allied and Associated Governments of Germany's responsibility for all loss and damage suffered as a consequence of the war — a *moral responsibility*. Germany's *financial responsibility* for losses occurring during belligerency is limited and clearly defined in the succeeding Article and the Annex pertaining thereto and other provisions of the Treaty.

Applying the rule of proximate cause to the provisions of Administrative Decision Nr. I, no difficulty should be experienced in determining what claims fall within its terms."

Man vergleiche ferner insbesondere das Urteil des deutsch-englischen Schiedsgerichts, das in seinem Urteil *Rhymney Iron Co Ltd. v. F. A. Vinnen and Co.* (Rec. III S. 785) auf den Versuch, die Ver-

¹⁷⁾ »Circa il diritto di risarcimento spettante ai sudditi italiani danneggiati da atti del Governo germanico o di qualunque autorità germanica durante la neutralità dell' Italia verso la Germania.«

antwortlichkeit der deutschen Partei auf Art. 231 V. V. zu stützen, geantwortet hat:

“As to the alternative contention of the British Clearing Office, it is sufficient to state that the Tribunal cannot adopt the argument that Article 231 of the Treaty has the legal effect contended for on their behalf”.

Die Frage ist eigentlich bereits seit 1922, dem Erscheinen von Partschs Schrift »Le dogme de la responsabilité générale et incontestée de l'Allemagne«, Berlin 1922, geklärt, die aus der Entstehungsgeschichte und den späteren Äußerungen der Verfasser des V. V. den Nachweis geführt hat, daß dem Art. 231 eine juristische Bedeutung nicht zukommt^{17a)}. Daß Art. 231 nicht den Sinn einer allgemeinen Haftungsbestimmung hat, die über die im Teil VIII aufgestellten besonderen Ersatzansprüche hinaus Deutschland Verpflichtungen auferlegen könnte, hat dann in neuerer Zeit auch noch das deutsch-italienische Schiedsgericht i. S. Vicari c. Stato Germanico (Rec. VII S. 184 ff. insb. S. 194) ausgesprochen mit folgenden Worten:

»Ma questo obbligo, illimitato, riconosciuto dalla Germania nell' art. 231, trova il suo correttivo nell' art. seguente nel quale le Potenze alleate ed associate, riconoscendo che le risorse della Germania non erano sufficienti per soddisfarle, e tenendo conto della diminuzione permanente delle sue risorse sirultanti da altre disposizioni del Trattato »pour assurer la complète réparation de toutes ces pertes et de tous ces dommages«, si sono limitate ad esigere dalla Germania il risarcimento dei danni indicati nell' Allegato. 1° Per i combinati disposti degli art. 231 e 232, l' obbligo generale imposto alla Germania dal primo di questi art. è quindi stato limitato dal secondo al risarcimento dei danni annoverati nell' allegato ond e che se la Commissione delle Riparazioni, interpretando ed applicando l'Allegato 1°, avesse a decidere che i danni derivati da provvedimenti eccezionali di guerra, riflettenti beni in territorio occupato, non rientrano nel loro novero, la conseguenza sarebbe che essi non avrebbero diritto al risarcimento, o rientrerebbero nella categoria di quelli dal cui risarcimento la Germania è stata liberata dalle Potenze alleate ed associate, avuto riguardo alla insufficienza delle sue risorse.«

Von den Gemischten Schiedsgerichten haben eigentlich nur die erste und dritte Kammer des deutsch-französischen Schiedsgerichts aus Art. 231 einen Rechtsgrund für eine über die Bestimmungen der Sektion IV hinausgehende Haftung Deutschlands hergeleitet¹⁸⁾. Es genügt bezüglich dieser Rechtsprechung auf die Ausführungen von Partsch, Archiv der Friedensverträge II, S. 78 zu verweisen.

^{17a)} Vgl. auch Partsch, Archiv der Friedensverträge II, S. 32 f. u. S. 72 ff.

¹⁸⁾ Vgl. die Urteile Rousseau Rec. I. S. 371, Wernlé Rec. III, 932, Lorrain Rec. III 623.

Weder Art. 231 V. V. allein noch Art. 231 V. V. kombiniert mit anderen Bestimmungen erzeugt Rechtsfolgen zu ungunsten Deutschlands. Das ist das Ergebnis, zu dem das Urteil des deutsch-belgischen Schiedsgerichts in Sachen *Richelle c. État allemand* (Rec. II p. 403) kommt; es lehnt es ab, einen vor dem Gemischten Schiedsgericht geltend gemachten Anspruch aus Art. 231 V. V. zuzusprechen:

»Attendu que, sans entendre nier que, du point de vue juridique et psychologique, il faille chercher dans le principe général posé par les Art. 231 et 232 l'origine de la différence entre le traitement accordé par la Section IV aux Puissances alliées et associées et celui que la même Section fait subir à l'Allemagne, le Tribunal doit remarquer que le requérant se fait une idée fausse de la compétence et de la mission des tribunaux arbitraux mixtes;

Que les tribunaux arbitraux mixtes ne sont point une juridiction internationale chargée de statuer librement, selon les lois supérieures de l'équité combinées avec l'ensemble des dispositions du Traité de Paix, sur la responsabilité de l'Allemagne à l'égard des ressortissants alliés qui ont souffert de la guerre;

Que c'est bien là plutôt le rôle assigné à la Commission des réparations par le paragraphe 11 de l'Annexe II à la partie VIII, tandis que la compétence des Tribunaux arbitraux mixtes est étroitement déterminée par les dispositions spéciales de la Partie X;

Qu'en ce qui concerne la responsabilité des dommages causés par l'Allemagne, la Section IV de la Partie X borne la compétence des Tribunaux arbitraux mixtes aux dommages causés par les mesures de guerre dont le caractère a été indiqué plus haut.»

Ganz ähnlich entscheidet das deutsch-italienische Schiedsgericht, das in Sachen *Ditta Isidoro Hess* (23. Juni 1924. Rec. V, p. 180) ausgesprochen hat:

»Che l'articolo 231 del Trattato, invocato dall'istante a sostegno della sua domanda, e manifestamente inapplicabile nella specie, la determinazione della indennità dovuta, a titolo di riparazione dei danni, pei quali la Germania si è riconosciuta responsabile, rientrando nella competenza esclusiva della Commissione delle Riparazioni, giusta il disposto dell'art. 233.»

und das deutsch-rumänische Schiedsgericht spricht in Sachen *Petrol-Block S. A. c. Empire allemand* Rec. V S. 593 den Grundsatz aus, daß Art. 231 V. V. zur Ergänzung der Bestimmungen des Teils X überhaupt nicht herangezogen werden darf.

»L'art. 231 ne fait pas règle dans l'application des dispositions de la partie X.»

Auch das Urteil Mellentin des deutsch-englischen Schiedsrichters *Borel* (Arbitration Case X. 67) hat es abgelehnt, aus Art. 231 irgendwelche Folgerungen für § 4 zu entnehmen:

“To begin with the argument drawn by the Claimant from Article 231 of the Peace Treaty, the Arbitrator is of opinion that this provision does not operate here. Wherever the Treaty has laid a concrete liability on the German State, this has been done by special provisions which alone can be relied upon in support of corresponding claims against the German Government.”

Art. 231 hat keine rechtliche Bedeutung, sondern nur eine (zweifelhafte) moralische. Wenn Deutschland Schadensersatz wegen *mesures exceptionnelles de guerre* leisten muß, dann nicht wegen des Bestehens des Art. 231, sondern wegen der Stipulation der Leistungsverpflichtungen in Art. 297 e. Wenn Deutschland Schadensersatz für Kriegsschäden im allgemeinen leisten muß, dann deswegen, weil es in Art. 232 und der Anl. 1 zu Teil VIII festgesetzt ist. Und wenn Deutschland eine Ersatzpflicht hat für *actes commis* im Sinne des § 4, die während der Neutralität einzelner Signatarstaaten zu deren Nachteil begangen worden sind, dann auch nicht deswegen, weil Art. 231 ein moralisches Schuldanerkenntnis Deutschlands enthält. Auch wenn Art. 231 im Vertrag fehlte, würde damit keine einzige der rechtlichen Verpflichtungen Deutschlands wegfallen. Wenn also für *actes commis* im Sinne des § 4 deutsches Vermögen zur Entschädigung herangezogen werden kann, so muß eine andere rechtliche Bestimmung als Art. 231 V. V. die Basis dieser Ansprüche bilden.

Im V. V. findet sich diese Bestimmung nicht; denn nirgendwo ist im Vertrage bestimmt, daß für Neutralitätsschäden Ersatz zu leisten sei¹⁹⁾. Worin die Ansprüche aus solchen Schäden bestehen und wann sie geltend gemacht werden können, sagt der V. V. nicht. Was im V. V. steht, ist lediglich, daß das deutsche Eigentum belastet werden kann. Partikuläres Völkerrecht außerhalb des V. V. kann nicht in Betracht kommen, denn es müßte sonst darauf verwiesen sein. Es bleibt daher nur das gemeine Völkerrecht, das *droit international commun*, als Grundlage dieser Ansprüche übrig, von dem die Cour Permanente de Justice Internationale in ihrem Arrêt Nr. 7 gesagt hat, daß es *à la base des* Vertrags von Versailles sei.

In dem schon zitierten Arrêt Nr. 3 der Cour Permanente de Justice Internationale wird dieser Gedanke (S. 7) mit folgenden Worten ausgeführt:

«Que, par contre, les réclamations concernant les »actes commis« visent des événements qui ont dû avoir lieu avant l'entrée en guerre de la Puissance intéressée de manière à leur rendre applicables les règles propres à la situation de paix ou de neutralité»²⁰⁾.

¹⁹⁾ Art. 440 V. V. wird später behandelt werden.

²⁰⁾ Von den Verfassern gesperrt.

und in dem schon erwähnten deutsch-portugiesischen Schiedsspruch vom 31. 7. 28 heißt es mit Beziehung auf diese Frage:

»...que le traité n'a pas entendu substituer un *jus tractatus* au droit des gens, généralement appliqué en pareilles matières par les Cours arbitrales«²¹⁾.

III.

Wie ist die Rechtsstellung der neutralen Staatsangehörigen den Akten der kriegführenden gegenüber? Ihre Rechtsstellung bestimmt sich nach dem Landesrecht des kriegführenden Staates, in dem sie sich aufhalten, und nach den zwischen ihrem Heimatstaat und den kriegführenden Staaten bestehenden Vereinbarungen, kurz nach Fremdenrecht²²⁾. Das gilt sowohl für Maßnahmen, die von der Regierung eines der kriegführenden Staaten, wie für die, die vom Okkupanten getroffen sind. Werden dem Neutralen irgendwelche Vermögensrechte entzogen oder wird er in seinen persönlichen Rechten beeinträchtigt, so werden seine Ansprüche durch das Fremdenrecht des Aufenthaltsstaates bestimmt, und grundsätzlich stehen ihm dieselben Wege zur Durchsetzung seiner Ansprüche offen wie dem Inländer.

Mit Recht wird diese Gleichstellung des Neutralen mit dem Inländer im Urteil Loy und Markus c. Etat allemand (Rec. V S. 566/567) betont, wo gerade auch der Gegensatz zwischen den Ansprüchen der Neutralen und den erst durch den V. V. geschaffenen Ansprüchen aus Art. 297 e hervorgehoben wird:

»Le droit à la réparation intégrale du préjudice causé par la réquisition a été créé par le Traité de Versailles. Le Traité n'a pas établi une simple règle de compétence, suivant laquelle le pouvoir de fixer le prix de réquisition serait transféré des autorités administratives allemandes aux tribunaux mixtes, il a créé une règle de droit nouvelle qui, en vertu de la législation allemande d'après guerre (Gesetz über den Friedensschluß vom 19 juillet 1919) est devenue une norme de droit positif (matérielles Recht) allemand. Mais l'application de cette règle nouvelle est limitée par le Traité, elle n'existe qu'en faveur des ressortissants *alliés* dont les biens ont été l'objet de mesures exceptionnelles de guerre. Elle ne peut être invoquée par des neutres ou des Allemands. Ceux-ci, comme ceux-là, n'ont d'autres droits que ceux que leur donnait le droit allemand d'avant-guerre, et ils n'ont pu, durant la guerre, céder un droit qu'ils n'avaient pas alors, et que ni le Traité, ni la loi allemande ne leur ont accordé depuis. Tout ce que les cédants allemands et neutres ont pu céder, c'est leur droit de réclamer

²¹⁾ Ebenso der Schiedsspruch *Goldenberg & Fils c. E. a. v.* 27. 9. 28.

²²⁾ Vgl. *Sauser-Hall, Les Traités de Paix et les Droits privés des Neutres*, S. 18.

des *autorités administratives allemandes* et non des tribunaux mixtes, le prix de réquisition conformément à la loi de 1873.»

Erst wenn auf den vom Landesrecht eröffneten Wegen nicht zum Ziel zu gelangen ist, wird ein Fall geeignet, Gegenstand völkerrechtlicher Auseinandersetzungen zu sein.

Vgl. Cour Permanente de Justice Internationale, Arrêt 2, S. 12:

»C'est un principe élémentaire du droit international que celui qui autorise l'État à protéger ses nationaux lésés par des actes contraires au droit international commis par un autre État, dont ils n'ont pu obtenir satisfaction par les voies ordinaires.«²³⁾

Wird gegen die Grundsätze des Fremdenrechts verstoßen, dann ist in der Person des neutralen Staatsangehörigen der neutrale Staat verletzt. In diesem Sinne spricht der amerikanische Commissioner²⁴⁾ von dem "general principle that the injury to a national is an injury to the nation". Der neutrale Staat als solcher wird berechtigt, nicht der einzelne verletzte Staatsangehörige²⁵⁾. Diese Ansprüche haben die neutral gebliebenen Staaten²⁶⁾ ebenso wie die ehemals neutralen, später in den Krieg eingetretenen. Sie werden nicht erst durch die Beteiligung am Kriege geschaffen. Was den Weltkrieg anlangt, so entstanden sie nicht erst durch den V. V., sie bestanden auf Grund des gemeinen Völkerrechts von dem Augenblick an, als die anspruchbegründenden Tatbestände gesetzt worden waren²⁷⁾, während die Ansprüche, die zwischen kriegführenden Staaten etwa entstanden sein könnten, erst durch den Friedensvertrag geregelt werden können und müssen, wenn sie realisiert werden sollen. Also auch ohne den V. V. hätten die ehemals neutralen Staaten für etwaige völkerrechtswidrige Handlungen Deutschlands Ansprüche gehabt. Eine andere Frage ist, ob sie sie behalten hätten, wenn ihre Realisierung nicht in irgendeiner Weise im Friedensvertrag vorgesehen wäre. Man muß annehmen, daß eine Vermutung dafür besteht, daß der Friedensvertrag alle vor seinem Inkrafttreten liegenden Tatbestände, die mit dem Kriege in Zusammenhang stehen, regeln will. Wären die Neutralitätsansprüche im V. V. mit Stillschweigen übergangen

²³⁾ Von den Verfassern gesperrt.

²⁴⁾ M. Cl. C. S. 151.

²⁵⁾ C.P.J.I. Arrêt Nr. 2 S. 13:

»Il est vrai, que l'État ne se substitue point à son ressortissant, qu'il fait valoir son propre droit...«.

²⁶⁾ Vgl. auch den Schiedsspr. *Goldenberg & Fils c. E. a.*: »Ici le Traité n'a rien changé«.

²⁷⁾ Vgl. Baruch, *The Making of the Reparation* S. 296:

"where the enemy has committed an act clearly violative of international law as existing at the time of the commission of the act, he is liable to make reparation for the damage caused thereby".

worden, dann hätte angenommen werden müssen, daß die Berechtigten auf ihre Geltendmachung verzichtet hätten²⁸⁾. Dieser Verzicht, und nicht etwa der Eintritt des Neutralen in den Krieg wäre der Grund des Untergangs gewesen. Denn in vielen Fällen sind es ja gerade diese Ansprüche, für die nicht Ersatz geleistet ist, die den Neutralen veranlassen, sich dem Gegner anzuschließen und ihre Durchsetzung im Wege kriegesischen Zwanges zu versuchen.

Nicht der Entstehungsgrund, aber wohl der Grund für das Fortbestehen dieser Ansprüche ist im V. V. zu finden, daher war die Einbeziehung der Neutralitätsansprüche, wenn auf ihnen bestanden werden sollte, in das Zahlungssystem des V. V. logisch und geboten. Logisch ist aber auch, daß diese Einbeziehung in einem Annexe vorgenommen wurde, der die Zahlungsweise bezüglich gewisser deutscher Verpflichtungen regelt, nicht an einer Stelle, die Leistungsverpflichtungen, die erst durch den Friedensvertrag geschaffen werden, festsetzt. § 4 hat diesen Erfordernissen Genüge geleistet. Er hat einen Zahlungsmodus für diese Ansprüche geschaffen und einen Schiedsrichter eingesetzt, der die Beträge, die in diesen Zahlungsmodus einzubeziehen sind, festsetzt. Materiellrechtlich hat § 4 an dem schon vor dem Vertrag bestehenden Rechtszustand nichts geändert²⁹⁾, er hat die Ansprüche weder gemindert noch erweitert, und so sagt dann auch das deutsch-griechische Schiedsgericht im Urteil Karmatzukas c. État allemand (Rec. VII, p. 17):

»Attendu que le § 4, ainsi interprété, n'élargit pas la responsabilité de l'État allemand au delà des limites établies par le droit commun«.

Nun wird aber zugunsten Deutschlands eine Beschränkung seiner Leistungspflicht auf das deutsche Vermögen im Ausland herbeigeführt und nur insofern ein Unterschied der Stellung der ehemals neutralen und der neutral gebliebenen Staaten geschaffen. Natürlich hätte es den vertragschließenden Parteien freigestanden, auch für die Neutralitätsansprüche eine über die Ansprüche des gemeinen Völkerrechts hinausgehende Regelung zu treffen. Dies hätte aber ausdrücklich und unmißverständlich geschehen müssen. Im § 4 kann ein Ausdruck eines

²⁸⁾ A. A. die bei A. Rolin, *Le Droit moderne de la Guerre*, Brüssel 1920, Bd. I S. 213 abgedruckte *Résolution de l'Institut de Droit International*, in der es in Art. 6 heißt: »A défaut de clause formelle dans le traité de paix on devra décider ...

4^o. que l'abrogation expresse ou tacite d'un traité n'atteint pas rétroactivement les effets produits dans le passé par le traité abrogé«.

Es soll demnach also eine Verschweigung bereits entstandener Ansprüche selbst dann nicht geben, wenn die Rechtsätze, auf welche der Anspruch gegründet ist, im Friedensvertrag aufgehoben sind. Diese Auffassung verkennt das Wesen der Friedensverträge, die stets auf Generalbereinigung abzielen.

²⁹⁾ Ebenso Schiedsspruch Goldenberg (abgedr. T. 2, S. 87 ff. dieser Zeitschr.) die »seule modification« zum Vorkriegsvölkerrecht sei in § 4 die besondere Art der Einsetzung des Schiedsrichters.

etwaigen solchen Willens nicht gefunden werden. Man braucht zu dieser Feststellung nicht einmal auf die alte Regel der Digesten 2. 14 (de pactis leg.) XXXIV »Pactionem obscuram iis nocere quorum fuit in potestate legem apertius conscribere« zurückzugehen, die auch in die Völkerrechtsordnung rezipiert ist, und man könnte hier getrost sagen, was das deutsch-rumänische Schiedsgericht in seinem bekannten Urteil Negreanu et fils c. Meyer et fils (Rec. V, S. 206/207) von einer anderen Bestimmung des Versailler Vertrags gesagt hat:

»Dans un traité, comme dans un contrat, les clauses ambiguës doivent s'interpréter contre ceux qui les ont rédigées. Mais il est inutile de recourir à cette règle générale d'interprétation... le texte clair du Traité ne nécessitant aucune interprétation.«

So wie der Wortlaut des § 4 gefaßt ist, ist er in der Geschichte internationaler Verträge nicht ohne Vorgänger. Er stellt sich dar als ein Parallelfall zu vielen anderen Schiedsverträgen, z. B. dem Alabama-Kompromiß vom 8. Mai 1871 zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien, in dem es in Art. 12 a heißt:

»The High Contracting Parties agree that all claims on the part of Corporations, Companies, or private individuals, citizens of the United States, upon the Government of Her Britannic Majesty, arising out of acts committed against the persons or property of citizens of the United States during the period between the 13th of April, 1861, and the 9th of April, 1865, inclusive, not being claims growing out of the acts of the vessels referred to in Art. I of this Treaty; and all claims, with the like exception, on the part of Corporations, Companies, or private individuals, subjects of Her Britannic Majesty, upon the Government of the United States, arising out of acts committed against the persons or property of subjects of Her Britannic Majesty during the same period, which may have been presented to either Government for its interposition with the other, and which yet remain unsettled, as well as any other such claims which may be presented within the time specified in Art. 14 of this Treaty, shall be referred to three Commissioners, to be appointed in the following manner . . .»³⁰⁾.

und zu der Claims Convention zwischen den Vereinigten Staaten und Chile vom 7. August 1892:

»All claims on the part of corporations, companies or private individuals, citizens of the United States, upon the Government of Chile, arising out of acts committed against the persons or property of citizens of the United States not in the service of the enemies of Chile, or voluntarily giving aid and comfort to the same,

³⁰⁾ Martens, Nouveau Recueil Général de Traités, Ser. I XX, S. 705.

by the civil or military authorities of Chile; and on the other hand all claims on the part of corporations, companies or private individuals, citizens of Chile, upon the Government of the United States, arising out of acts committed against the persons or property of citizens of Chile, not in the service of the enemies of the United States, or voluntarily giving aid and comfort to the same, by the civil or military authorities of the Government of the United States, shall be referred to three Commissioners . . ." ³¹⁾.

In allen diesen Fällen werden keine Rechtssätze aufgestellt, aus denen eine conclusio, die Rechtsfolgen für den konkreten Fall ausspräche, hergeleitet werden könnte; überall wird als rechtliche Grundlage entweder auf das gemeine Völkerrecht oder auf andere vertragliche Bestimmungen, sei es anderer Verträge, sei es des Kompromißvertrags, verwiesen, in denen die *sedes materiae* zu finden ist.

Da solche sich, wie gezeigt, im Versailler Vertrag nicht finden, bleibt nur das gemeine Völkerrecht als Grundlage der Ansprüche. Nur völkerrechtswidrige Handlungen geben innerhalb der Rechtsbeziehungen zwischen Staaten Anspruch auf Schadensersatz ³²⁾:

IV.

Da nur der erklärte Wille Rechtserheblichkeit besitzt, kommt es auf die Entstehungsgeschichte einer Vertragsbestimmung an und für sich nicht an ³³⁾.

Steht aber die Entstehungsgeschichte des § 4 und insbesondere der Klausel über die Neutralitätsschäden der hier vertretenen Auffassung dem entgegen? Es ist bekannt, daß zum mindesten diese Klausel auf amerikanische Anregung eingefügt worden ist und nicht ohne diese aufgenommen worden wäre, da an den Neutralitätsschäden in erster Linie die Amerikaner, die am längsten neutral geblieben waren, interessiert waren.

1. Den Amerikanern lag daran, dem Kongreß die Verfügungsgewalt über das deutsche Vermögen, wie sie dieser sich bereits früher landesrechtlich vorbehalten hatte, zu erhalten und andererseits den amerikanischen Ansprüchen eine rasche Befriedigung aus dem deutschen

³¹⁾ Martens, Nouveau Recueil Général de Traités, Ser. II XXII, S. 340.

³²⁾ Baruch a. a. O. S. 295/296:

"It is the quality of illegality alone which in law gives rise to a right of reparation. International law and the municipal jurisprudence of all civilized nations are in accord in this respect."

³³⁾ Vgl. Arrêt Nr. 9 des Internat. Gerichtshofes S. 16:

e »La Cour doit rappeler dans cet ordre d'idées ce qu'elle a dit dans certains de ses arrêts et avis précédents savoir qu'il n'y a pas lieu de tenir compte de travaux préparatoires si le texte d'une convention est en lui-même suffisamment clair.«

Vermögen völkerrechtlich zu sichern, das, wie Parker ausführt, den Wert der amerikanischen Ansprüche bei weitem übertraf:

(M. Cl. C., S. 313): "It is reasonably apparent that the German assets now so held by the United States are more than sufficient to satisfy Germany's obligations to American nationals, in view of which there does not exist any possible limitation on the extent of Germany's primary liability to pay these claims."

Hinzukam, daß schon von Anfang an die amerikanische Friedensdelegation Zweifel hatte, ob das Ausgleichsverfahren, das zunächst obligatorisch für alle Signatarmächte galt, für Amerika von Vorteil sei, denn die wesentlichen Gründe, die England zu dem Vorschlag bestimmt hatten, trafen für Amerika nicht zu. Und Baruch hatte rechtzeitig auf die Bedenken hingewiesen, die die Annahme des Ausgleichsverfahrens für Amerika haben mußte. Vgl. hierzu Hearings before the Committee of Foreign Relations. U. S. Senate Washington 1919 66th Congress 1th Sess. S. 13:

"This plan may be desirable for Great Britain but is extremely undesirable, if not actually impossible, for the United States. It is accordingly recommended that it be not accepted by the United States."

Wohl auf Drängen der Amerikaner wurde das Ausgleichsverfahren fakultativ gestaltet und dementsprechend der Art. 297 h 2 eingefügt. Denn es mußte in irgendeiner Weise zum mindesten die Möglichkeit für den Kongreß bleiben, die Befriedigung für die nun nicht unter das Ausgleichsverfahren fallenden amerikanischen Forderungen zu schaffen. Vgl. Parker, M. Cl. C. p. 312:

"In order to provide for the payment of debts owing to American nationals by German nationals without adopting the clearing office system and also to provide for the payment of claims of American nationals arising during the period of American neutrality, paragraph 4 of the Annex to Section IV of Part. X was, largely on the suggestion and insistence of the American representatives, written into the Treaty."

Indem man die Möglichkeit schuf, das deutsche Eigentum hierfür heranzuziehen, wahrte man gleichzeitig die Verfügungsbefugnis des Kongresses über dasselbe, die dieser sich ausdrücklich vorbehalten hatte (vgl. Baruch, Hearings S. 13), dies um so eher, wenn man gleichzeitig für die Neutralitätsansprüche, die ihrer Höhe nach nicht fixiert waren und für deren Fixierung auch keine internationale Instanz vorgesehen war, also der Kongreß freie Hand hatte, das deutsche Vermögen heranzug (vgl. Palmer, Hearings S. 18/19).

2. Nun war aber die amerikanische Delegation, was die von Deutschland zu fordernden Reparationen anlangte, nicht frei. Nach amerikanischer Auffassung hatte der Depeschenwechsel zwischen den

Vereinigten Staaten und Deutschland, der dem Waffenstillstand vorausging, bereits die Grundlinien der Reparation festgelegt, und die Friedensverhandlungen sollten nur der Einigung über die Details der praktischen Anwendung dienen²²⁾.

Was die von Deutschland zu zahlenden Entschädigungen anlangt, so war der Grundsatz festgelegt in der amerikanischen Depesche an Deutschland vom 5. November 1918, welche mit die Grundlage der Waffenstillstandsverhandlungen gebildet hat:

“By it they understand that compensation will be made by Germany for all damage done to the civilian population of the allies and their property by the aggression of Germany by land, by sea and from the air.”

Diese Vereinbarung wurde von der amerikanischen Regierung dahin ausgelegt, daß überall da, wo nicht ausdrücklich vertragliche Ersatzansprüche in dem Notenwechsel, der dem Waffenstillstand vorausging, bereits stipuliert waren, nur Ersatz für Schäden sollte verlangt werden können, die durch völkerrechtswidrige Handlungen Deutschlands angerichtet waren. Baruch, *The making of the reparation and the economic clauses of the Treaty S. 295/96* bemerkt hierzu Folgendes:

“We take the view that the terms of peace proposed and accepted are not to be construed as waiving any clear right of reparation due under accepted principles of international law. We thus recognize that our agreement with Germany is not in derogation of those principles or derogation of jurisprudence upon which the French memorandum and upon which Mr. Hughes' address purport to base themselves. But we are compelled to recognize that in so far as we base our claims not upon contractual law but on the law on torts, we are restricted to damage arising from 'illegal acts'. It is not enough that an act be immoral, that it be cruel, that it be unjust, unless at the same time it be illegal. It is the quality of illegality alone which in law gives rise to a right of reparation. International law and all municipal jurisprudence of all civilized nations are in accord in this respect.

Accordingly it is the American proposition that where the enemy has committed an act clearly violative of international

²²⁾ Vgl. Temperley, *History of the Peace Conference*, I S. 381:

“(c) Terms of Peace and Principles of Settlement. As to the terms of peace and the principles of settlement the German and American Governments had reached general agreement that such terms and principles shall be those stated by President Wilson in his Address to Congress on 8th January 1918, and in his subsequent address, particularly the address of the 27th September, and that the object of peace discussions would be only to agree upon the practical details of their application.”

law as existing at the time of the commission of the act, he is liable to make reparation of the damage caused thereby" 35).

Nun fielen aber die Neutralitätsansprüche nicht unter die "reparation". Überall wird scharf zwischen dieser und den "prewar claims" geschieden; dies tritt besonders deutlich in den "Hearings before the Committee on Foreign Relations" U. S. Senate, 66th Congress 1th Sess. Washington 1919 hervor, wo die "prewar claims" nur im Zusammenhang mit der Verwendung des deutschen Eigentums abgehandelt werden, wobei allerdings zu beachten ist, daß die amerikanischen Delegationsmitglieder z. T. selber betonten, über die Frage des amerikanischen Anteils an der general reparation nicht ganz im Bilde zu sein, zum Teil auch wohl die Teilnahme Amerikas an der Reparationskommission rechtfertigen wollten. So heißt es dort auf S. 7 bei der Vernehmung von Baruch:

"Senator McCumber. Was it your understanding of the President's view that we should not have any reparation for the sinking of ships before the war?

Mr. Baruch. That matter would not be covered by reparation. That comes under the head of prewar claims and is not a war claim. That is not a matter of reparation."

und weiter auf S. 11:

"Mr. Baruch. That property is left in the hands of Congress, to do with it as it wishes.

Senator Swanson. Under this treaty?

Mr. Baruch. Absolutely.

Senator Swanson. Then the treaty does not make any disposition of that property, I understand.

Mr. Baruch. No, Sir. It leaves it in the hands of Congress to dispose of it. But, in addition, under that treaty it has been given additional rights of use. It can be held as a set-off against American property in Germany. It can be used for the payment of prewar claims like the Lusitania, and other prewar claims.

Senator Swanson. Do you know the section of the treaty where that is particularly provided for?

The Chairmann. We will come to that later, when we take up the alien property provisions."

Die eingehende Behandlung dieser Frage erfolgt dann bei der Vernehmung von Bradley V. Palmer, S. 18/19:

"Mr. Palmer. I will answer that in this way, that under the clause of the treaty the disposition of the entire fund is in the hands of the Congress. They can use the fund to pay the claims of American citizens on account of their property in Germany, if they suffer loss or damage. They can use it to pay debts of their

35) Vgl. zum Vorstehenden Kiesselbach, Probleme und Entscheidungen der deutsch-amerikanischen Schadens-Kommission. 1927. S. 26 ff.

citizens unpaid by German nationals. They can use it to pay what we call the Lusitania claims — claims on account of damages suffered by nationals of the United States prior to our entry into the war. They can put the balance into the reparation fund.

Senator Knox. But suppose we do not have any reparation.

Mr. Palmer. That goes into the general reparation.

Senator Knox. Then that would be to pay England and France and Italy?

Mr. Palmer. Yes; the general reparation fund, however, it is divided.

The Chairmann. But we have no part in reparation funds, have we?

Mr. Palmer. We are entitled to a share of the reparation, Mr. Chairman, but as to the division of the reparation, that is something that did not come within my province, and I know nothing whatever about that. There is one thing, however, that I do want to call attention to now. The United States has the fullest power and authority to return any of this property that they see fit. That was something that I insisted upon, to have a fair understanding with the other Governments, because we have a lot of classes of property that it is certain we shall want to restore to the owners when Congress has received information on those subjects to give it sufficient knowledge to enable it to deal with the entire subject understandably. It is not necessary for us to turn the balance of the funds or any portion of the funds into the reparation fund. That lies with Congress if they desire to do so. The object of the American delegate, basing himself on the provisions of the act of Congress which we have always interpreted to mean that Congress reserved to itself disposition of the enemies' property that had been taken, was to preserve that intact; in other words, to leave Congress the full, absolute power to deal with the property as they saw fit; and that is the effect of the treaty.

Senator Williams. § 4 of the annex to article 297, with reference to property, rights, and interests, reads as follows:

....The Chairmann. That gives the widest latitude."

Dann wird der Unterschied zwischen der Reparation und den sogenannten Lusitania-Klagen noch einmal von Baruch auf S. 44 dargestellt:

"Senator Johnson of California. The theory, then, and the only theory, upon which we take part in this work of the reparation commission is to see, that that idea is carried out?

Mr. Baruch. No; not entirely; and I think, though I am not entirely clear, that there are some reparational demands that will be put in. I am not clear about that.

Senator Johnson of California. You mean by the United States?

Mr. Baruch. Yes; some of them. I am not clear about it.

Mr. Pomerene. Such as the *Lusitania* claims?

Mr. Baruch. For the loss of ships. The *Lusitania* and the *Frye* cases were prewar claims, which we took occasion to protect in dealing with enemy property. But even if we do not receive any, I think, individually — I am not here to discuss policy, and this is only my view — it seems to me that we had to become a party to these obligations that we are forcing upon Germany and that we have been very insistent upon. Therefore I do not see how we could escape being a party to see that this is carried out; and all the nations of the world, England and the various countries, are looking to the United States to help them in these decisions”.

So ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte, daß die Grundlage für die Haftung deutschen Vermögens wegen »actes commis« nicht im V. V. zu suchen ist.

Berücksichtigt man aber die grundsätzliche amerikanische Einstellung, wie sie sich bei Baruch a. a. O. findet, so kommt man notwendigerweise zu dem Ergebnis, daß man außerhalb des Vertrages bestehende Ansprüche nur aus Verstößen gegen das allgemeine Völkerrecht herleiten wollte.

Wenn es auch notwendig oder zum mindesten zweckmäßig erschien, diese Ansprüche in das Reparationssystem des V. V. einzugliedern, so ergibt sich doch, daß man es nicht für nötig befand, im einzelnen zu definieren, für welche einzelnen Handlungen während der Neutralitätszeit Deutschland Ersatz zu leisten hat. Man hielt diese Ansprüche für begründet unmittelbar durch die Schadenstiftung und brauchte sie deswegen lediglich aufrecht zu erhalten.

Mit dem Ausdruck »acts committed« in § 4 verwies man, ohne daß es eines besonderen Hinweises bedurft hätte, auf das gemeine Völkerrecht, wie es zur Zeit der Schadenszufügung galt, und konnte sich so in § 4 die Aufnahme eines besonderen abstrakten Tatbestandes, der für Art. 297 e nötig war, weil vom gemeinen Völkerrecht abgegangen werden sollte, sparen. Hätte man ihn aufnehmen wollen, so hätte man nichts anderes tun können, als die abstrakten Deliktstatbestände des gemeinen Völkerrechts mit ihren Rechtsfolgen zu wiederholen.³⁶⁾

Demgegenüber ist es unerheblich, wenn später von amerikanischer Seite versucht worden ist, den acts committed eine weitere Bedeutung beizulegen, um der zweifelhaft gewordenen Frage, ob der Hauptfall

³⁶⁾ Vgl. Schiedsspruch *Goldenberg & Fils c. E. A.* des Präsidenten *Faz y v.* 27. 9. 28.

eines angeblichen Neutralitätsanspruchs, der der Klausel ihren landläufigen Namen gab, die Versenkung der Lusitania, wirklich ein völkerrechtliches Delikt darstellte, aus dem Wege zu gehen.

V.

Das allgemeine Völkerrecht kennt Ersatzansprüche für Schäden, welche Personen oder Sachgüter treffen, von besonderen vertraglichen Vereinbarungen abgesehen im allgemeinen nur dann, wenn diese Schadenszufügung durch eine völkerrechtswidrige Handlung erfolgt ist³⁷⁾.

1. Der von den vertragschließenden Parteien gewählte Ausdruck »actes commis« (acts committed) stimmt mit dieser Auffassung überein. Ja man kann sagen, daß die Verwendung der Worte »commis« und »committed« die Gerichte, welche den § 4 anzuwenden hatten, geradezu zu der Auffassung bestimmt hat, daß § 4 nur *rechtswidrige* Handlungen Deutschlands betrifft. Es mögen hier die wichtigsten Urteile selbst zum Worte kommen.

Der Internationale Gerichtshof führt in seinem Arrêt Nr. 3 auf S. 8 aus:

»Que, même indépendamment des considérations qui peuvent découler de l'origine de la clause correspondante du Traité de Versailles (affaire du Lusitania), l'expression »actes commis« qui doit d'ailleurs être interprétée selon ses termes *visé des actes contraires au droit des gens entraînant une obligation de réparer.*«

Das Urteil des deutsch-griechischen Schiedsgerichts (23. VIII. 1926) i. S. Karmatzucas c. État allemand (Rec. VII, S. 17 ff.) führt auf S. 21 aus:

»Att. que le requérant a soutenu la thèse que ladite expression comprend *tous actes quelconques* qui ont causé un préjudice aux ressortissants d'une Puissance alliée ou associée postérieurement au 31 juillet 1914 et avant que cette Puissance ne participât à la guerre;

Att. que d'autre part le défendeur a fait valoir que ladite expression ne peut viser que les actes illégaux et contraires au droit international;

Att. que l'expression »actes commis« ne peut comprendre que les actes illicites, puisque le mot »commettre« est seulement employé dans un sens péjoratif et ne se rapporte jamais aux actes permis et légaux;

Att. que le § 4, ainsi interprété, n'élargit pas la responsabilité de l'État allemand au delà des limites établies par le droit commun.«

³⁷⁾ Außer den bereits zitierten Äußerungen Baruchs vgl. die Rede des amerikanischen Vertreters Dulles vom 13. Februar 1919, wiedergegeben bei Baruch a. a. O. S. 323 ff.

Neuerdings hat auch die Sentence arbitrale vom 31. Juli 1928 in dem Rechtsstreit zwischen Deutschland und Portugal sich dieser Auffassung angeschlossen (S. 8):

»Il s'agit ainsi d'actions dirigées contre un Etat, à raison de mesures prises par les autorités dont les actes engagent sa responsabilité. En droit commun, ces actions sont régies par les règles *du droit des gens*. Sans se référer expressis verbis à ce droit, le Traité de Versailles n'en exclut d'aucune manière l'application. Au contraire, l'institution d'une juridiction arbitrale, exclusivement neutre — par opposition aux tribunaux mixtes, créés pour statuer sur des différends d'autre nature — et le choix de l'expression «actes commis», expression empruntée à la terminologie du droit des gens, font déjà présumer que le Traité n'a pas entendu substituer un *jus tractatus* au droit des gens, généralement appliqué en pareille matière par les Cours arbitrales.

Cette présomption est confirmée par le fait que le Traité n'indique nulle part suivant quelles règles l'arbitre unique doit déterminer la sanction des actes qui lui sont soumis.

L'explication toute naturelle de ce silence est que le Traité admet, sans autre, que l'arbitre unique s'en tiendra au droit généralement applicable à la catégorie de litiges renvoyés devant lui, c'est-à-dire au droit des gens. C'est ce qui a été admis, jusqu'ici, par les arbitres uniques et par la Cour de la Haye.»

Der deutsch-englische Schiedsrichter Borel, der über die Ansprüche des § 4 zu entscheiden hatte, hat zwar im Anfang in dem Urteil Chatterton v. German Government vom 8. November 1923 erklärt:

“In the English, as well as in the French language, the word ‘committed’ implies censure and it appears to the Arbitrator that the acts contemplated in § 4 are such as were considered by the framers of the Treaty as acts to be blamed, acts which were wrong, and which therefore imply a liability on the part of Germany”

und im Urteil Filmore vom 8. April 1924 weiter ausgeführt:

“It is not necessary that the said act be contrary to International Law in order that it may be considered as an act committed within the meaning of § 4. The feature of such an act is that it is an act by which a right of a private person is thereby violated. Such a violation may from the standpoint of the State be justified by a higher public interest, but that does not exclude the fact that an act has been committed against the private person whose right has been interfered with nor does it imply that while making use of his power for the safeguard of a higher public interest, the State is thereby liberated from the obligation of compensating the private rights which have been sacrificed to the higher State interest”.

sich aber schließlich doch dem Standpunkt des Arrêt Nr 3 des Inter-

nationalen Gerichtshofes in der Entscheidung *Mellentin v. German Government* angeschlossen:

“The Arbitrator does not think that the line which he has followed shows any discrepancy with the opinion given by the High International Court of Hague”.

Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Auffassung des Schiedsrichters, was nun im einzelnen ein völkerrechtswidriger Akt sei, teilweise unklar ist, wenn auch die so getroffenen Entscheidungen sich zwar nicht immer, so doch vielfach auch unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigen lassen.

Der Nachfolger Borels als Schiedsrichter zwischen Deutschland und England, Helge Klaestad, hat im *Arbitration Claim Nr. 493* in Sachen *William Dunbar Christee a. Herbert Spencer of s. s. Coburg v. German Government* vom 28. Juni 1927 sich zwar grundsätzlich den Ausführungen des Internationalen Gerichtshofs (*Arrêt Nr. 3*) angeschlossen, aber mit folgender Bemerkung den wesentlichen Kern der Entscheidung abgelehnt:

“The arbitrator concurs in this view in so far as an act, which is contrary to public international law must be considered as an act committed within the meaning of § 4. In cases where the relevant facts are not covered by any definite rule of public international law, or where the application of any such rule, in view of the special circumstances of the case, is impracticable, one has, in the opinion of the Arbitrator, to consider whether the measure relied upon is of a culpable nature. If the German authority concerned has been guilty of a culpable act or a culpable omission, an act is ‘committed’ within the meaning of § 4 and compensation is due if and in so far as damage is caused thereby.”

Dieselbe Auffassung liegt der Entscheidung desselben Schiedsrichters in *Arbitration Claim Nr. 595 W. C. Fuller v. German Government* vom 7. Dezember 1927 zugrunde. Der Kläger war in den ersten Augusttagen 1914 unter dem Verdacht des Verrats militärischer Geheimnisse verhaftet, aber durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. Juli 1915 war der Haftbefehl aufgehoben worden und der Kläger außer Verfolgung gesetzt worden. Von deutscher Seite war ausgeführt:

“As neither the arrest nor the penal prosecution of the Claimants represents a contravention of the principles of the law of Nations, the requirements for the assertion of claims under the above mentioned § 4 are not satisfied.”

Dazu erklärt der Schiedsrichter:

“The arbitrator is not able to concur in this view. The warrant of arrest having been annulled by the Reichsgericht as not justified, the arrest and imprisonment of the Claimant on the

2nd or 3rd August 1914 must be considered as an illegal act, as an 'act committed' within the scope of § 4 and the Claimant is entitled to compensation in so far as damage or injury has been caused thereby."

Es ist unverständlich, daß anders als in der Rechtsordnung sich die Kriterien dafür finden ließen, was als Unrecht, als "wrong", zu betrachten sei und was rechtliche Ersatzansprüche im Gefolge haben könnte³⁸⁾. Aus welcher Wertordnung sollten die Kriterien denn kommen, um einen Tatbestand zu bewerten, aus dem sich Rechtsfolgen ergeben? Aus einer Diskrepanz eines Tatbestandes mit der moralischen Wertordnung kann nicht eine Rechtswidrigkeit, nur eine Sittenwidrigkeit gefolgert werden. Diese ist aber nur dann rechtserheblich, wenn sie von der Rechtsordnung aufgenommen worden ist, wie es in der deutschen Gesetzgebung mehrfach mit dem Begriff »gute Sitten« geschehen ist. Daß Art. 231 kein Fall solcher Einordnung moralischer Bewertung in die Rechtsordnung des Versailler Vertrages oder des gemeinen Völkerrechts sein kann, ergibt sich aus dem Vorhergesagten. Der Art. 231 affiziert in gar nichts die rechtliche Qualifikation von Akten, die Ersatzpflichten nach sich ziehen sollen. Um so weniger tut er dies bei Akten, deren rechtliche Qualifikation nicht im Versailler Vertrag, sondern außerhalb desselben liegt³⁹⁾.

Eine andere Rechtsordnung als die Völkerrechtsordnung kann, da es sich hier um Ansprüche von Staaten gegen Staaten handelt, nicht in Frage kommen⁴⁰⁾. Denn die rechtliche Bewertung, die in der internen Rechtsordnung eines Staates zum Ausdruck kommt, kann ohne ausdrückliche völkerrechtliche Bestimmung nicht Grundlage für die Bewertung der Handlungen eines anderen Staates oder seiner Handlungen in seinem Verhältnis zu einem anderen Staat sein. Die internrechtliche Gültigkeit oder Ungültigkeit von Staatsakten ist für die völkerrechtliche Beurteilung unerheblich, gleichgültig von welcher staatlichen Instanz sie ausgehen⁴¹⁾.

³⁸⁾ Vgl. die oben zitierte Rede von Dullé.

³⁹⁾ Vgl. das oben angeführte Urteil Mellentin.

⁴⁰⁾ Fazy meint zwar, daß die mißbilligende Bedeutung des Ausdrucks »actes commis« nicht unbedingt bedeute, daß die Mißbilligung vom Völkerrecht ausgesprochen werde. Aus dem Grund aber, daß man für die Ansprüche aus »actes commis« eine dem Vorkriegsgebrauch entsprechende ausschließlich neutrale Schiedsgerichtsbarkeit gewählt habe, schließt er, daß unter »actes commis« nur solche Fälle zu subsumieren sind, welche unter diese Art von Schiedsgerichtsbarkeit zu fallen pflegten, also Verstöße gegen das Völkerrecht und definiert im Schiedsspruch Goldenberg »actes commis« als »tout acte qui, dans les rapports d'avant-guerre d'Etat à Etat, avait pu, soumis à une cour d'arbitrage internationale, entraîner une obligation de réparer, d'après les règles générales du droit international commun.«

⁴¹⁾ Vgl. den Arrêt Nr. 7 des Internat. Gerichtshofs auf S. 19:

»Au regard du droit international et de la Cour qui en est l'organe, les lois

2. Man kann auch nicht aus anderen Bestimmungen des V. V. herleiten, daß in § 4 andere als völkerrechtswidrige Handlungen gemeint seien, indem man etwa behauptet, daß der V. V. allgemein nicht auf die Völkerrechtswidrigkeit oder Völkerrechtsgemäßheit der deutschen Maßnahmen hinsichtlich der Schadenersatzpflicht abstelle. Es ist richtig, daß der V. V. weder in Teil VIII., noch bei den Ersatzansprüchen aus Art. 297 e auf die Völkerrechtswidrigkeit der deutschen Maßnahmen sieht. Dies ist die Auffassung der gesamten einschlägigen Judikatur. So führen, um nur die wichtigsten Urteile zu zitieren, das deutsch-belgische Schiedsgericht in der Entscheidung *Entreprises Maritimes* Rec. IV S. 89/98 aus:

»que ni la partie VIII ni la section IV de la partie X, en effet, ne font dépendre l'obligation de l'Allemagne à réparer les dommages qu'elle a causés du caractère injuste de l'acte dommageable«.

Ebenso haben entschieden T. A. M. franco-allemand in *Sachen Worms*⁴²⁾, T. A. M. germano-anglais i. S. *Seaham Harbour*⁴³⁾, ferner das Urteil *Mouron*⁴⁴⁾ und die Mixed Claims Commission, wo auf S. 76 in der diesem Gericht eignenden Prägnanz ausgeführt wird:

"It is probable that a large percentage of the financial obligations imposed by said paragraph 9⁴⁵⁾ would not arise under the rules of international law but are terms imposed by the victor as one of the conditions of peace".

und S. 185, Anm. 19:

"A large proportion of the financial obligations fixed by paragraph 9 of Annex I to Section I of Part VIII of the Treaty of Versailles as carried by reference into the Treaty of Berlin did not arise under the rules of international law but are terms imposed by the victor as one of the conditions of peace".

Aber eben, weil Deutschland für die Kriegszeit über die Bestimmungen des gemeinen Völkerrechts hinaus haftbar gemacht werden sollte, mußten ausdrückliche Bestimmungen im Vertrag getroffen werden, wie dies in Teil VIII. und Teil X. geschehen ist. Die Mixed Claims Commission führt hierzu S. 62 aus:

"This Commission, however, is not directly concerned with examining the quality of the acts causing the losses on which these claims are based, inasmuch as under the terms of the Treaty of Berlin Germany's obligation to pay is fixed."

nationales sont de simples faits, manifestations de la volonté et de l'activité des États, au même titre que les décisions judiciaires ou les mesures administratives.«

⁴²⁾ Rec. II S. 287 ff.

⁴³⁾ Rec. I S. 550.

⁴⁴⁾ Rec. III S. 706.

⁴⁵⁾ der Anlage I zu Teil VIII des V. V.

Daraus folgt, daß überall da, wo Verpflichtungen Deutschlands nicht durch den V. V. besonders fixiert sind, Ansprüche gegen Deutschland nur auf Grund der gemeinvölkerrechtlichen Qualifizierung der inkriminierten Akte gegeben sein können. Damit steht im Einklang, daß § 4 im Gegensatz zu den Bestimmungen des Teils VIII. — wo es nur auf das *opus operatum* ankommt und daher auf die Frage der Urheberschaft kein Gewicht gelegt werden konnte — nur die Akte der Deutschen Regierung oder einer deutschen Behörde nennt.

Es erscheint als ein unzulässiger Schluß, wenn Parker ⁴⁶⁾ ausführt:

“The position of the United States as one of the principal victorious participants in the war — a position it has at every step carefully preserved — entitled it to demand that, notwithstanding it might decline to press government claims for reimbursement of the cost of pensions and separation allowances, its nationals should not be penalized for its neutrality, but should, with respect to all damages caused during the period of American neutrality by the acts of Germany, be placed on a parity with the nationals of its Associated Powers suffering damages during that period.”

Diese Argumentation ist nicht einmal als Analogieschluß zu bezeichnen, weil hier disparate Dinge verglichen werden; sagt doch Parker selbst (a. a. O. S. 64):

“That under both the Treaty of Versailles and the Treaty of Berlin the treatment of losses sustained during neutrality is quite different from the treatment of losses sustained during belligerency”,

sondern es ist die bloße Aufstellung eines Rechtssatzes, den zu schaffen seitens der Verfasser des V. V. vielleicht zweckmäßig gewesen wäre, für dessen Bestehen weder in- noch außerhalb des V. V. sich ein Anhaltspunkt findet (vgl. Parker in anderem Zusammenhang S. 236), gegen den vielmehr die ausdrückliche Fassung des § 4 und deren Verschiedenheit mit der Fassung des Teils VIII. und des Art. 297 e spricht ⁴⁷⁾. Ganz abgesehen davon scheint es höchst zweifelhaft, ob hier ein Analogieschluß überhaupt möglich ist, im Gegenteil kann hier unter den besonderen Umständen des V. V. und im Hinblick auf seine bis aufs äußerste detaillierten Stipulationen mit Anzilotti, *Corso di diritto internazionale* S. 107 gesagt werden:

⁴⁶⁾ M. Cl. C. S. 130.

⁴⁷⁾ Vgl. Avis consultatif der C. P. J. I. Nr. 7 S. 20:

«Le devoir de la Cour est nettement tracé. Placée en présence d'un texte dont la clarté ne laisse rien à désirer, elle est tenue de l'appliquer tel qu'il est, sans qu'elle ait à se demander, si d'autres dispositions auraient pu lui être ajoutées ou substituées avec avantage.»

»La norma che stabilisce determinate obbligazioni per determinati casi concreti, può nel tempo stesso, correttamente interpretata, escludere ogni obbligazione per i casi non contemplati: è ovvio che la norma risolve allora la questione e che è pertanto esclusa ogni possibilità di ricorso, così all'analogia come ai principi generali del diritto«

und

»che non è lecito estendere per via d'interpretazione le limitazioni della sovranità, potrebbe meglio e più esattamente esprimersi dicendo che nel diritto internazionale non è ammissibile l'estensione analogica delle norme quando non risulti espressamente o tazzitamente voluta delle parti«.

Parker selbst führt in Fortsetzung des oben angeführten Gedankenganges aus (S. 64):

„It is no more competent for this Commission to read into the Treaty provisions reducing the heavier measure of damages in neutrality claims in order to make them balance with those arising during belligerency than it would be competent for it to read into the Treaty provisions expanding Germany's liabilities arising during the period of neutrality so as to make them as broad as during the period of belligerency.“

An der Unrichtigkeit der Auffassung Parkers (S. 130) wird auch dadurch nichts geändert, daß er versucht hat, die Gleichstellung der während der Neutralitätszeit eingetretenen Schäden mit den eigentlichen Kriegsschäden hinsichtlich der Ersatzpflicht Deutschlands auch insofern durchzuführen, als er die Ersatzpflicht Deutschlands für die Neutralitätsschäden auf die Kategorien beschränkt, die in Annex I hinter Teil VIII aufgeführt sind ⁴⁸⁾ und hinsichtlich der Schadenhöhe dieselben Grundsätze wie für die Kriegsschäden anwendet.

3. Der Ausdruck »actes commis« ist ganz offensichtlich in Anlehnung an § 3 der Haager Landkriegsordnung gewählt, die zwar als Konvention wegen der Allbeteiligungsklausel, die nicht erfüllt war, nicht galt, aber als Kodifikation des geltenden Kriegsgewohnheitsrechtes und Grundlage für die rechtliche Beurteilung von mit dem Landkrieg in Zusammenhang stehenden Tatbeständen Bedeutung hat. § 3 der Haager Landkriegsordnung lautet:

»La partie belligérante qui violerait les dispositions dudit règlement, sera tenue à indemnité s'il y a lieu. Elle sera responsable de tous actes commis par les personnes faisant partie de sa force armée.«

Schon die Übereinstimmung des Ausdrucks des § 4 des Annexes zu Sektion IV des Teils X mit dieser Bestimmung ist ein Indiz dafür, daß die Verfasser ähnliche Tatbestände gemeint haben, wie sie in § 3

⁴⁸⁾ Vgl. dazu die Ausführungen von Kiesselbach a. a. O. S. 35.

der Haager Landkriegsordnung vorgesehen sind. So ersieht man aus dieser Bestimmung auch, daß es geltendes Völkerrecht ist, daß rechtswidrige Verletzungen der Kriegsgebräuche, aber auch nur solche, geeignet sind, Schadenersatzverpflichtungen des Täters nach sich zu ziehen. Wie oben gezeigt wurde, können die *actes commis* in § 4 nur Tatbestände sein, die auf Grund des allgemeinen Völkerrechts eine Schadenersatzpflicht Deutschlands auslösen. Andere Handlungen Deutschlands können zwar unter anderen als rechtlichen Gesichtspunkten eine Wertung erfahren, zu Schadenersatz verpflichtenden Handlungen werden sie aber nur dann, wenn sie von der Völkerrechtsordnung als solche qualifiziert werden. Das deutsch-griechische Schiedsgericht, das nach dem Accord vom 14. 4. 1924 als Schiedsrichter im Sinne des § 4 fungiert, hat in der Entscheidung *Antippa c. État allem.* (Rec. VII. S. 23 ff.) unter der grundsätzlichen Annahme, daß unter *actes commis* nur völkerrechtswidrige Handlungen verstanden werden können, ausgeführt:

»Att. que le Tribunal, bien qu'en adoptant cette interprétation pour tous les autres actes émanant des autorités allemandes pendant la période de la neutralité de l'État hellénique, croit devoir faire une exception pour ce qui concerne la destruction des navires neutres;

Att. que l'histoire du § 4 sus-mentionné démontre d'une façon indubitable que les signataires du Traité ont eu l'intention d'établir la responsabilité de l'État allemand pour tous les torpillages de navires neutres, sans distinguer entre les cas où ces torpillages sont considérés par la *communis opinio* comme permis, et les cas où une telle destruction est contraire aux principes reconnus du droit international;

Att. que dans ces conditions le Tribunal n'a pas à examiner la question, soulevée par le défendeur, si la destruction du navire *Spyros* est conforme ou non aux règles établies par plusieurs ordonnances de prises nationales, ni celle de savoir si le jugement du Tribunal de prises de Hambourg, par lequel la destruction dudit navire a été validée, a obtenu force de chose jugée envers le requérant.»

Die Schlußfolgerung des Schiedsgerichts ließe sich nur halten,

- a) wenn nachgewiesen werden könnte, daß es der Wille der Parteien war, daß alle Torpedierungen unter die *actes commis* fallen sollten ohne Rücksicht auf ihre Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit. Sonst könnte man mit demselben Recht behaupten, daß, wie es der Versenkung der *Lusitania* charakteristisch war, daß sie auf staatenlosem Gebiet, nämlich auf hoher See erfolgte, nur solche Fälle, die gleichfalls dieses Merkmal trügen, unter die »*actes commis*« fielen;

- b) wenn dieser Wille im Verträge seinen Ausdruck gefunden und damit rechtsverbindlich geworden wäre. Wenn — wie das deutsch-griechische Schiedsgericht annimmt — nach dem objektiven Sinn der Bestimmungen *actes commis* nur völkerrechtswidrige Maßnahmen sind, so dürfen Ausnahmen von dieser Regel ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Vertrag nicht zugelassen werden. Auch wenn der Text des § 4 nicht so klar wäre, wie er ist, hätte das Gericht bei Beachtung der allgemein anerkannten Auslegungsregeln, die in der Völkerrechtsordnung gelten, Abweichungen vom gemeinen Völkerrecht restriktiv, d. h. zugunsten des Deutschen Reichs auslegen müssen⁴⁹⁾.

Im übrigen ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Lusitania-Klausel, daß man amerikanischerseits die Torpedierung der Lusitania und ähnlicher Schiffe für völkerrechtswidrig hielt. Es braucht nur auf den Notenwechsel zwischen der deutschen und der amerikanischen Regierung hingewiesen zu werden.

Aber auch aus dem V. V. ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Auffassung. Art. 440 Abs. 2 V. V. bestimmt:

»Les puissances alliées et associées se réservent le droit d'examiner, dans telles conditions qu'elles détermineront, les décisions et ordres des juridictions allemandes en matière de prises, que ces décisions et ordres affectent les droits de propriété des ressortissants desdites Puissances ou ceux des ressortissants neutres. L'Allemagne s'engage à fournir des copies de tous les documents constituant le dossier des affaires, y compris les décisions et ordres rendus, ainsi qu'à accepter et exécuter les recommandations présentées après ledit examen des affaires.«

Damit ist die Gültigkeit der Prisenurteile, die auch bei Zerstörung von Schiffen möglich sind (vgl. § 1 der Prisenordnung vom 30. September 1909), im Prinzip anerkannt und damit auch die ihren möglichen Inhalt bildende Rechtmäßigkeitserklärung der Versenkung, die unter Umständen den Ausschluß von Schadenersatzleistungen mit Wirkung für die Alliierten nach sich zieht, völkerrechtlich anerkannt. Diese Fälle könnten daher, soweit sie ein prisengerichtliches Verfahren im Gefolge hatten, nur unter den Begriff der *actes commis* eingereiht werden, wenn die Nachprüfung zu einer Kassierung des deutschen Prisenurteils geführt hätte. Somit ergibt sich, daß der V. V. auch bei Torpedierung neutraler Schiffe auf die Völkerrechtsmäßigkeit bzw. Völkerrechtswidrigkeit abstellt.

⁴⁹⁾ Vgl. C.P.J.I Arrêt Nr. 7, S. 76:

»Il convient de remarquer d'ailleurs que l'expropriabilité de la propriété rurale constitue, d'après la Convention de Genève, une exception; en cas de doute sur la portée de cette exception, c'est donc l'interprétation stricte qui doit être admise.«

In die Regelung des Art. 440 V. V. sind die Neutralen ausdrücklich miteinbezogen ⁵⁰⁾, a fortiori gelten daher die Bestimmungen des Art. 440 V. V. auch für die Neutralen, die sich später am Kriege beteiligt haben, sowohl für die Zeit ihrer Neutralität als auch für die Zeit, während welcher sie sich mit dem Deutschen Reiche im Kriege befunden haben.

II. Teil

I.

Es ist nunmehr die Frage zu untersuchen, wem der Anspruch auf Schadenersatz gegen das deutsche Reich in den in § 4 vorgesehenen Fällen zusteht. Die Regelung, die der V. V. für einzelne bestimmte Tatbestände, vor allem in Art. 297 e, Art. 92 Abs. 4, Art. 297 h Abs. 2 getroffen hat, hat Verwirrung in die bisherige völkerrechtliche Lehre gebracht, daß im Völkerrecht Ansprüche nur von Staat zu Staat gestellt werden können. Betrachtet man jedoch die sogenannten Individualansprüche des V. V., die auf Kriegshandlungen Deutschlands basiert sind und vor den Gemischten Schiedsgerichten geltend gemacht werden können, genauer, so findet man, daß auch sie nichts anderes sind als Staatenansprüche, deren Durchsetzung allerdings von den Staaten in gewissem Umfange den geschädigten Individuen übertragen worden ist. In allen Prozeßordnungen der Gemischten Schiedsgerichte ist den Staatsvertretern eine hervorragende Stellung im Prozeß eingeräumt. Es sei nur hingewiesen auf die Bestimmungen der Prozeßordnungen des deutsch-französischen Schiedsgerichts, Art. 85 (Rec. I, 44), des französisch-bulgarischen, Art. 85 (Rec. I, 121), des deutsch-belgischen, Art. 11 (Rec. I, 31), des deutsch-griechischen, Art. 83 (Rec. I, 61), des deutsch-englischen, Art. 35 (Rec. I, 109), des österreichisch-belgischen, Art. 11 (Rec. I, S. 171), des deutsch-siamesischen, Art. 84 (Rec. I, 182). In weitem Umfang ist die Verfügung über den Prozeßstoff seitens der Parteien an die Zustimmung der Staatsvertreter gebunden, so bei Vergleich, Klagezurücknahme oder Anerkennung. Man vergleiche dazu Artikel 68, 69 der deutsch-belgischen, Artikel 62, 64, 65 der deutsch-französischen, der deutsch-griechischen, der deutsch-siamesischen, der französisch-bulgarischen Prozeßordnung oder Artikel 37, 38 der deutsch-englischen, sowie § 68 der österreichisch-belgischen Prozeßordnung. Es ist ferner möglich, daß die Staaten durch eine Einigung untereinander über die Abfindung der Privaten deren angebliche Individualrechte oder durch Aufhebung der Gemischten Schiedsgerichte, der einzigen Instanz, vor welcher diese An-

⁵⁰⁾ Eine andere, hier nicht zu untersuchende Frage ist die, welche Wirkung diese Bestimmung hinsichtlich der neutral Gebliebenen hat.

sprüche geltend gemacht werden können, die Ansprüche selbst mit völkerrechtlicher, d. h. für den belastenden Staat befreiender Wirkung vernichten; und schließlich kann auch jeder Staat durch Aufnahme der Ansprüche der Individuen vor anderen internationalen Instanzen deren Klage den Boden entziehen.

Das entspricht der allgemeinen Auffassung, daß nur die Staaten es sind, denen ein völkerrechtlicher Anspruch zusteht und völkerrechtliche Pflichten auferlegt werden können; Anzilotti a. a. O. S. 123 führt dazu aus:

«e le norme che apparentemente accordano diritti agli individui, in realtà obbligano o autorizzano lo stato ad accordare quei dati diritti: l'individui le desume non dalla norma statale, ma dalla norma internazionale».

Derselben Meinung ist Borchard "The Diplomatic Protection of Citizens Abroad" New York 1922, der auf S. 16 ausführt:

"Using the terms subjects of law to connote those upon which the law confers rights and imposes duties, the right of authority considers states alone as the subjects of international law, and individuals as objects of international law".

Dem entspricht es durchaus, wenn bezüglich des Agreement vom 10. August 1922 über die Einsetzung der Mixed Claims Commission durch Parker a. a. O. (S. 350) gesagt wird:

"The Agreement of August 10, 1922, including the stipulation of the same date, which, as above stated, is embodied in it, fixes the jurisdiction of this Commission, and its application is governed by public and international law.

The real parties to the Agreement are the two powers concerned and no contractual relation, either under municipal law or under international law, exists between the persons on behalf of whom the United States, being the only claimant existing is presenting claims and the German Government as the defendant".

Folgerichtig sind es daher auch die Staaten allein, die einen völkerrechtlichen Anspruch vor internationalen Instanzen durchführen, auch dann, wenn es sich um einen Anspruch handelt, der sich auf eine völkerrechtswidrige Behandlung eines Individuums gründet. Überall, wo nicht Individuen ausdrücklich durch völkerrechtliche Vereinbarungen zur Prozeßstandschaft ermächtigt sind, gilt das gemeine Völkerrecht, dessen Grundsatz in der Administrative Decision II der Mixed Claims Commission (S. 8) Ausdruck gefunden hat:

"Though conducted in behalf of their respective citizens, governments are the real parties to international arbitrations";

und zwar trotz der auf Grund einer mindestens z. T. unrichtigen Auslegung des V. V. häufig sich findenden Beteiligung Privater am Prozeß-

verfahren, die im übrigen keine absolute Neuerscheinung ist. Erinnerung sei nur an Art. 4, Z. 2 und 3 und Art. 5 der nicht ratifizierten XII. Haager Convention »relative à l'Etablissement d'une Cour internationale des prises« von 1907, wo einem privaten Geschädigten ein Rekurs gegen die Entscheidung eines nationalen Prisengerichts an den Internationalen Prisenhof eröffnet wird, oder an den Vertrag von Washington vom 17. September 1907 zwischen den Zentralamerikanischen Staaten; der Art. 2 dieses Vertrags gibt dem Einzelnen, der durch eine Völkerrechtsverletzung eines der Vertragsstaaten geschädigt ist, die Möglichkeit, direkt das zuständige Schiedsgericht anzugehen, gleichgültig, ob der Heimatstaat die Ansprüche unterstützt oder nicht. Aber das sind, wie gesagt, Ausnahmen von der allgemeinen Regel⁵¹⁾).

Die Ansprüche aus Neutralitätsschäden sind keine Ansprüche, die durch den V. V. gegeben sind, sondern Ansprüche aus dem gemeinen Völkerrecht. Sie stehen daher, wie oben gezeigt, nicht den geschädigten Individuen, sondern dem Staat zu, der auch der einzig Berechtigte zur Verfolgung dieser Ansprüche ist, wenn nicht eine besondere Vereinbarung mit dem anspruchsverpflichteten Staat ihm erlaubt, seine Ansprüche durch das geschädigte Individuum vertreten zu lassen. Dies müßte in einem besonderen Kompromiß ausdrücklich festgesetzt sein. § 4 der Anlage zu Sekt. IV gibt zwar einen Rechtsweg, jedoch ohne ein Klagerecht des geschädigten Individuums überhaupt nur zu erwähnen, ja ohne überhaupt von einem geschädigten Individuum zu sprechen, und es ist zum mindesten eine Ungenauigkeit, wenn der deutsch-portugiesische Schiedsspruch (S. 8) sagt:

»Le § 4 de l'annexé aux articles 297 et 298 du Traité de Versailles détermine la juridiction chargée de connaître des *demandes d'indemnités de ressortissants alliés* contre l'Allemagne, à raison d'actes commis, avant l'entrée en guerre de la puissance intéressée, par le Gouvernement allemand ou par toute autorité subordonnée.«

Kaufmann, Ersatzanspruch S. 20, weist mit Recht auf die verschiedene Fassung bei den einzelnen Ansprüchen, die in § 4 zusammengefaßt sind, hin:

»Indemnités dues à l'occasion des réclamations des ressortissants de cette Puissance«

und

»réclamations introduites pour des actes commis par le Gouverne-

⁵¹⁾ Vgl. auch Schiedsspruch *Goldenberg et Fils c. É. a.* »Ici, le Traité n'a rien changé. L'action dérivant de la responsabilité de l'État, en raison de dommages causés à des étrangers par les actes de ses autorités, reste soumise à des arbitres neutres et n'est, comme d'usage, pas accordée directement au lésé. C'est le maintien pur et simple du mode de règlement constamment adopté dans la pratique du droit international.«

ment Allemand...et avant que *cette puissance* ne participât à la guerre»

Eine Bestätigung dieser Auffassung ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte. Ursprünglich war die Festsetzung der Höhe dieser Ansprüche durch einen Schiedsrichter nicht vorgesehen. Erst auf Vorstellung der deutschen Friedensdelegation wurde in § 4 der Satz über den Schiedsrichter eingefügt ⁵²⁾. Zunächst waren es also die Staaten selbst, die darüber bestimmen sollten, inwieweit sie mit ihren Ansprüchen das deutsche Eigentum belasten wollten. Das stimmt auch überein mit dem Bestreben der Amerikanischen Delegation, dem Kongreß das freie Verfügungsrecht über das deutsche Eigentum zu erhalten. Nach dem endgültigen Entwurf sollte der Schiedsrichter an die Stelle der Staaten treten insoweit, als er die ursprüngliche Funktion der Staaten, den »montant« der Gesamtbelastung gegenüber Deutschland festzusetzen, übernehmen sollte. Diese Entstehungsgeschichte zeigt klar, daß man nicht daran gedacht hat, den einzelnen Individuen das Recht zur Durchsetzung der Staatsansprüche einzuräumen. Diese Gewißheit ist nicht zu erschüttern durch das Argument, das aus dem Umstand hergeleitet worden ist, daß § 4 im Annexe zu Sekt. IV steht, also in unmittelbarer Nähe des Art. 297 e). So hat das deutsch-griechische Schiedsgericht im mehrfach erwähnten Urteil Karmatzukas darauf hingewiesen, aber nicht gewagt, aus folgender Argumentation Schlüsse zu ziehen:

»Attendu que la disposition du § 4, sur laquelle la demande du requérant est basée, faisant partie de l'annexe à l'article 297 du Traité de paix, on pourrait en conclure que les signataires du Traité ont eu l'intention d'accorder aux requérants pour les réclamations à introduire, en vertu du § 4, la même faculté d'agir sans l'intermédiaire de leurs gouvernements que le Traité a accordée aux requérants dans les cas visés à l'article susmentionné.«

Zwar kann für die Auslegung einer Bestimmung ihre Stellung innerhalb des Systems eines Vertrages von großer Bedeutung sein. Dieser Umstand kann im Zweifel sogar den Ausschlag geben. Aber mehr als ein Auslegungsmittel ist dieses Argument nicht und ausgelegt werden darf nicht das, was keiner Auslegung bedarf. Vgl. Mixed Claims Commission S. 31:

⁵²⁾ Vgl. die Mantelnote der Alliierten vom 16. Juni 1919 (Kraus-Rödiger I S. 663):

»Enfin la note allemande fait remarquer qu'il semble réservé aux Gouvernements alliés et associés de décider d'une manière arbitraire en ce qui concerne les réclamations de leurs ressortissants relatives aux actes commis postérieurement au 31 juillet 1914, et avant que l'État allié et associé en cause ne participât à la guerre. Les États alliés et associés acceptent de faire fixer le montant de ces sortes de réclamations par un arbitre désigné par M. Gustave Ador, ou à défaut de M. Ador, par le Tribunal Arbitral mixte.«

“It is not allowable to interpret that which has no need of interpretation”,

was nur eine Wiederholung der Ausführungen von Vattel, II. Chap. XVII, § 263 ist:

»La première maxime générale pour l'interprétation est, qu'il n'est pas permis d'interpréter ce qui n'a pas besoin d'interprétation. Quand un acte est conçu en termes clairs et précis, quand le sens en est manifeste et ne conduit à rien d'absurde, on n'a aucune raison de se refuser au sens que cet acte présente naturellement. Aller chercher ailleurs des conjectures, pour le restreindre, ou pour l'étendre, c'est vouloir l'éluder. Admettez une fois cette dangereuse méthode, il n'est aucun acte qu'elle ne rende inutile.«

Und die Argumentation, daß in allen Fällen, wo Akte in Deutschland vorgenommen sind, das T. A. M. auf Klage der Individuen entscheide, nicht die Reparationskommission auf Antrag des Staates, trifft auf diese in § 4 bezeichneten Ansprüche nicht zu, da dabei der Ort der Vornahme der Handlung an und für sich gleichgültig ist, also sowohl Maßnahmen innerhalb als außerhalb der deutschen Landesgrenzen betroffen sein können. Eine Analogie aus Art. 297 e ist auch deswegen nicht möglich, weil zwischen den Bestimmungen des Art. 297 e und § 4 Ähnlichkeiten hinsichtlich der hier in Frage kommenden Gesichtspunkte im juristischen Sinne nicht vorliegen, die Instanzen zur Geltendmachung der Ansprüche verschieden sind und die Funktionen des Arbitre ganz andere sind als die des Gemischten Schiedsgerichts. § 4 hat mit der Sektion IV nur ein Element gemein: die Aufstellung einer Haftung des deutschen Auslandsvermögens. Andere Beziehungen bestehen nicht⁵³⁾.

Die Folge davon, daß nur der Staat zur Verfolgung seiner Ansprüche berechtigt ist, ist die, daß alle auf Durchsetzung eines Neutralitätsanspruchs von einem Individuum vorgenommenen Handlungen rechtlich nicht in Betracht kommen. Es ist nicht möglich, daß ein Staatsvertreter nachträglich durch die Erklärung, er übernehme den Anspruch des Privaten, dessen nichtige Prozeßhandlungen mit rückwirkender Kraft zu rechtsgültigen Staatsakten macht, wie dies vor dem deutsch-griechischen Gemischten Schiedsgericht in dem Fall Karmatzukas (Rec. Bd. VII S. 17) und Antippa (Rec. Bd. VII S. 23) angenommen wurde⁵⁴⁾.

⁵³⁾ Vgl. Arrêt Nr. 3 des Intern. Gerichtshofs:

»Attendu que les différentes sortes de réclamations énumérées au § 4 ne sont rattachées à la section VII que par le gage dont elles peuvent bénéficier aux termes de l'article 177 lit. b.«

⁵⁴⁾ Allerdings geht aus dem Spezialkompromiß vom 14. April 1924 hervor, daß die Privaten selbst als Kläger sollten auftreten können. Vgl. insbes. Art. 2:

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. I, T. 1: Abb.

Die Unzulässigkeit der Aufnahme eines von einem Individuum geltend gemachten Anspruchs durch den Staatsvertreter könnte auch durch die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des gegnerischen Staatsvertreters nicht geheilt werden, denn die Staatsvertreter sind an das die Gerichtsbarkeit der Instanz, vor der sie ihren Staat vertreten, bestimmende Kompromiß gebunden. Sie können keine Vereinbarung treffen und keine Erklärungen abgeben, welche mit dem Kompromiß im Widerspruch stehen 55).

Eine andere Frage ist die, ob der Schiedsrichter befugt ist, den Staatsvertreter von der Einhaltung der in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Formalitäten in solchen Fällen zu entbinden, wo er in der mündlichen Verhandlung den Anspruch einer Privatpartei »aufnimmt«. Die Entscheidung dieser Frage hängt von der Auslegung des Kompromisses ab. Wird sie verneint, dann muß der Schiedsrichter die Behandlung der Sache ablehnen. Ist inzwischen die zur Einbringung einer Klage möglicherweise gesetzte Frist abgelaufen, so ist eine neue Klage ausgeschlossen. Etwas anderes ist es, wenn durch übereinstimmende Erklärung dazu bevollmächtigter Regierungsvertreter die Zuständigkeit des Schiedsrichters erweitert wird, wie dies in dem Verfahren zwischen Deutschland und Portugal beabsichtigt gewesen zu sein scheint. Vgl. Sentence arbitrale, S. 3:.

2. »Lors de la réunion préliminaire tenue à Berne, le 21 janvier 1921, les délégués des Gouvernements Portugais et Allemand sont tombés d'accord pour admettre que l'arbitre sera compétent pour statuer aussi bien sur les principes que sur la quotité des réclamations.«

Es ist in verschiedenen Kompromissen, die über den § 4 abgeschlossen worden sind, den privaten Geschädigten die Möglichkeit gegeben, selbst Klage zu erheben. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob damit eine Abänderung der nach § 4 bestehenden Rechtslage beabsichtigt gewesen ist. Aber selbst wenn den beteiligten Privaten eine Stellung eingeräumt

»Les ressortissants hellènes pourront présenter leurs requêtes visées dans l'art. 1^o au Tribunal jusqu'au 21 juillet 1924.«

Damit aber war die Erörterung der Frage der Aufnahme privater Klagen durch den griechischen Staatsvertreter überflüssig und, wie der deutsche Einwand, der sie hervorrief, unberechtigt. Von einer Untersuchung der Frage, ob der Accord vom 14. April 1924 überhaupt völkerrechtlich gültig ist, mag hier abgesehen werden.

55) Vgl. C.P.J.I. Serie A Nr. 10 (Lotusfall) S. 12:

»En effet, la Cour ayant été saisie de la présente affaire au moyen de la notification d'un compromis conclu par les Parties en cause, c'est dans les termes de ce compromis plutôt que dans les conclusions des Parties qu'elle doit rechercher quels sont les points précis sur lesquels il lui appartient de se prononcer.«

Anders neuestens dasselbe Gericht im Oberschlesischen Schulstreit, Serie A Nr. 15. Siehe dagegen aber die vortreffliche Opinion dissidente Hubers S. 48 ff.

worden wäre, die den nach Art. 297 e Berechtigten zukommt, so darf doch nicht vergessen werden, daß es sich um eine Ausnahmegestaltung handelt, die restrictif zu interpretieren ist. Auf keinen Fall ist anderen Privaten als den Klägern eine Beteiligung am Verfahren in irgendeiner Form, sei es als Intervenienten oder sonst wie, zu gestatten, insbesondere auch nicht Personen, die nicht Staatsangehörige des beteiligten ehemals neutralen Staates sind. Für das Verfahren vor dem deutsch-rumänischen Einzelrichter versteht sich das von selbst, denn der rumänische Regierungsvertreter kann nicht für fremde Staatsangehörige auftreten; aber auch wo eine solche Bestimmung in anderen Kompromissen fehlt, wie im deutsch-griechischen, braucht die deutsche Regierung sich weder eine Einmischung eigener noch fremder Staatsangehöriger gefallen zu lassen.

II.

1. Anspruchsberechtigt sind lediglich die Staaten, welche als Gegner Deutschlands am Kriege teilgenommen, dies aber erst nach dem 31. Juli 1914 getan haben, d. h. vor ihrem Kriegseintritt eine Zeitlang neutral waren⁵⁶⁾. Dies setzt die Existenz der nachmaligen puissance alliée als Staat schon für die Zeit der Neutralität voraus. Ein Staat, der gleichzeitig mit seiner Anerkennung durch Deutschland oder gar vor dieser Anerkennung in den Krieg eingetreten ist; hat sich niemals in diesem Stadium der Neutralität befunden. Auf den Zeitpunkt der Anerkennung durch Deutschland kommt es deswegen an, weil erst mit dieser Anerkennung durch Deutschland der betreffende Staat dem Reich gegenüber Rechte erwerben konnte. Die bloße Anerkennung durch die Alliierten vermochte Rechtswirkungen Deutschland gegenüber nicht zu erzeugen⁵⁷⁾. Man kann die Wirkung der Anerkennung

⁵⁶⁾ So T. A. M. germano-belge in Sachen Héritiers Déprez c. État allemand Rec. VI S. 707. Daß die Unterbrechung des Zugverkehrs an der belgischen Grenze am 31. Juli 1914 keine mesure exceptionelle de guerre darstellt und nicht zu einer Klage aus Art. 297 e führen kann, ist ebenso sicher, wie daß sie kein acte commis im Sinne des § 4 der Anlage ist, wenn Neutrale dadurch einen Schaden erlitten haben. Die Ausführungen des Urteils in ersterer Hinsicht sind ebenso unrichtig wie die des deutschen Staatsvertreters, der sich zur Begründung der Unzuständigkeitseinrede auf § 4 der Anlage berief. Vgl. dazu die zahlreichen Entscheidungen des deutsch-englischen Schiedsrichters, z. B. J. H. Andrews v. German Government (12. 10. 23), L. E. Filmore & others v. German Government (8. 4. 1924), F. H. Hibberd v. German Government (15. 2. 1924), G. P. Russell v. G. G. (12. 11. 27); die ausführt ... no general orders were in fact issued by German authorities prohibiting British nationals from leaving German territory before the outbreak of war with Great Britain on the 4th August 1914, und sich im übrigen den anderen Urteilen anschließt; ferner W. Tyson (1. 12. 27), K. G. Macpherson (27. 9. 27), E. N. F. Blumer (12. 11. 27).

⁵⁷⁾ Vgl. in ähnlichem Zusammenhang C. P. J. I., Arrêt Nr. 7 p. 28:

«Les Principales Puissances alliées avaient, il est vrai, reconnu les forces ar-

nicht dahin auslegen, daß sie einen Rechtszustand rückwirkend feststelle, für den die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen gefehlt haben⁵⁸⁾. Daher kommt weder für Polen noch für die Tschechoslowakei der § 4 in Betracht. Dies ergibt sich auch daraus, daß nach § 4 der Liquidationserlös des deutschen Vermögens belastet werden kann; Polen und die Tschechoslowakei sind aber als neue Staaten verpflichtet, die Liquidationserlöse unmittelbar an den Berechtigten auszusahlen, so daß also ein Liquidationserlös, der mit den Neutralitätsansprüchen belastet werden könnte, nicht vorhanden ist. Die Vorschrift des Art. 297 h, Abs. 2 schließt die Anwendung des § 4, der nur für die Fälle des Art. 297 h, Abs. I, Z. 2 gilt, aus⁵⁹⁾.

Voraussetzung ist, daß der Staat, der klagt, zur Zeit der Verletzung seines Staatsangehörigen schon dessen Patronus war, daß er damals schon in der Person seines Staatsangehörigen verletzt werden konnte. Es ist also erforderlich, daß der Betreffende, in dessen Person sich der klagende Staat geschädigt fühlt, zur Zeit der Vornahme der Handlung Angehöriger dieses Staates war. Denn nur in seinen eigenen Staatsangehörigen kann ein Staat verletzt werden. Der Anspruch des Staats ist ja nicht als Substitution in den Anspruch eines Individuums, sondern als Geltendmachung eines dem Staat selbst erwachsenen Rechtes zu betrachten⁶⁰⁾. § 4 findet also dann keine Anwendung, wenn z. B. ein Engländer 1916 Italiener wurde. Auch dann nicht, wenn ein Deutscher nachträglich amerikanischer oder englischer Staatsangehöriger geworden ist⁶¹⁾. Ebenso wenig könnte für einen Österreicher, der Jugoslawe geworden ist, der Jugoslawische Staat, wenn

mées polonaises comme une armée autonome, alliée et cobelligérante Sans entrer dans l'examen de la question de savoir quelle était, à cette époque, l'importance politique de ce Comité, la Cour constate que ces faits ne sont pas opposable à l'Allemagne qui n'y a eu aucune part.»

⁵⁸⁾ Über die Unmöglichkeit der Rückbeziehung der Wirkung völkerrechtlicher Verträge vgl. Arrêt Nr. 7 des Intern. Gerichtshofs p. 38:

»C'est donc à la lumière des obligations imposées par ce Traité que la question de la bonne foi du Gouvernement du Reich doit être appréciée et non pas sur la base d'autres arrangements internationaux ... qui n'existaient pas à cette époque et dont la conclusion n'était pas même à prévoir.«

⁵⁹⁾ Kaufmann, Der Ersatzanspruch für Schäden durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen, Berlin 1923, S. 20.

⁶⁰⁾ C. P. J. I., Arrêt Nr. 2 S. 13:

»Il est vrai que l'État ne se substitue point à son ressortissant, qu'il fait valoir son propre droit ... «

⁶¹⁾ Vgl. Cecil Hurst, British Year Book of International Law, 1926, S. 162 ff., insbesondere S. 182:

»The person who suffered the injury out of which the claim arose, must have possessed the nationality of the claimant state and not have possessed the nationality of the respondent state at the time of the occurrence.«

man ihn als Puissance alliée im Sinne des § 4 betrachtete, also nicht als État nouveau im Sinne des Art. 297 h Abs. 2, Rechte gegen Deutschland geltend machen, wenn in den ersten Kriegstagen der Österreicher von deutschen Behörden in irgendeiner Weise verletzt worden wäre. Denn es könnte sich niemals um eine Neutralitätsverletzung handeln, die den serbischen Staat in der Person eines Staatsangehörigen getroffen hätte ⁶²⁾. Es können also nur Ansprüche geltend gemacht werden für Verletzungen von Staatsangehörigen, nicht für Verletzung von Fremden, die sich auf dem Gebiete des neutralen Staates aufgehalten haben. Auch dann nicht, wenn sie später naturalisiert worden sind ⁶³⁾.

§ 4 kann aber auch dann keine Anwendung finden, wenn es sich um Staatsangehörige handelt, die durch eine Gebietszession seitens der Zentralmächte ohne ihren Willen die Staatsangehörigkeit einer ehemals neutralen Macht später, etwa auf Grund der Friedensverträge, erworben haben. Die Mixed Claims Commission hat in der Administrative Decision Nr. II allerdings eine Ausnahme von der genannten Regel zugelassen (S. 8, Anm. 5), die hier im Wortlaut angeführt sei:

⁶²⁾ Vgl. Ralston, International Law and Procedure 1926, S. 160 ff. Borchart a. a. O. S. 660, der die amerikanische Praxis wiedergibt, wonach bei späterem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation ein Übergang von Ansprüchen nicht eintritt:

“To support a claim originally foreign, because it happened to come into the hands of a citizen, would make of the Government a claim Agent.”

Vgl. auch Mixed Claims Commission S. 8:

“The enquiry is: Was the United States, which is the claimant, injured through injury to its national? It was not so injured where the injured person was all the time of suffering the injury a citizen of another state. While naturalization transfers allegiance, it does not carry with it existing state obligations. Any other rule would convert a nation into a claim agent in behalf of those availing of its naturalization laws to become its citizens after suffering injury.”

Es sei noch verwiesen auf die Entscheidung im Falle Abbiati (United States and Venezuela Claims Commission S. 84):

“In claims like this they must have been citizens at least when the claims arose. Such is the settled doctrine. The plaintiff state is not a claim agent. As observed elsewhere the infliction of a wrong upon a state's own citizen is an injury to it and in securing redress it acts in discharge of its own obligations and, in a sense, in its own interest. This is the key-subject of course to treaty terms — for the determination of such jurisdictional questions: Was the plaintiff state injured? It was not, where the person wronged was at the time a citizen of another state, although afterwards becoming its own citizen. The injury there was to the other state. Naturalisation transfers allegiance, but no existing state obligations. Abbiati could not impose upon the United States by becoming its citizen Italy's existing duty towards him. This is not a case of uncompleted wrong at the time of citizenship or of one continuous in its nature.”

⁶³⁾ Vgl. Mixed Claims Commission S. 231 ff.

"The rule here laid down will not preclude the presentation by the American Agent and the consideration by this Commission of the claims, if any, of citizens of the Virgin Islands and others similarly situated, who, after suffering damages through the act of Germany or her agents, became American nationals through the acquisition of territory by the United States and not on their own initiative."

Aber ein Übergang von Ansprüchen kann nur dann in Frage kommen, wenn wirklich ein Anspruch bestand. Ein Anspruch aus acts committed im Sinne des § 4 kann aber nur bestehen, wenn der Staat, dem der Verletzte angehörte, neutral war, nicht einer der Kriegführenden.

Es genügt nicht, daß die Verletzung einen Staatsangehörigen eines neutralen Staates im Sinne des § 4 irgend wann einmal getroffen hat; es muß die Zugehörigkeit zu diesem Staate fortbestanden haben⁶⁴). Bis wann die Staatsangehörigkeit bestanden haben muß, ist streitig. Es ist nicht zu verkennen, wie auch de Visscher⁶⁵), hervorhebt, daß diese Entscheidung Parkers a. a. O. S. 190 eine Neuerung darstellt auch gegenüber der herrschenden amerikanischen Auffassung, wie sie bei Borchard, dessen Standpunkt Kiesselbach a. a. O. S. 36 teilt, wiedergegeben ist (§ 309):

"The conclusion is inevitable that under ordinary circumstances a claim to be considered a national claim, must be national both in origin and at the time of presentation etc."

Manche gehen noch weiter und verlangen das Fortbestehen der Staatsangehörigkeit bis zum Erlaß der Entscheidung, wie de Visscher a. a. O. S. 264, der sich auf Huber⁶⁶) beruft, der ausführe:

»L'acte instituant l'arbitrage n'a pas l'effet d'une *litiscontestation*. Une réclamation doit être nationale, du point de vue de l'État demandeur dès l'origine jusqu'à sa présentation comme réclamation de droit international. »...Par présentation il faut comprendre non seulement la première présentation par la voie diplomatique, mais la totalité des actes par lesquels la réclamation est soutenue sur la base du droit international. Il en résulte que

⁶⁴) Vgl. Borchard § 309 S. 666; Parker, Mixed Claims Commission, S. 8:

"In Order to bring a claim (other than a Government claim) within the jurisdiction of this Commission, the loss must have been suffered by an American national, and the claim for such loss must have since continued in American ownership"; und mit ausführlicher Begründung Decision Nr. V S. 190 ff.

⁶⁵) Notes sur la responsabilité internationale des États et la protection diplomatique d'après quelques documents récents (Revue de droit international et de législation comparée VIII (1927) S. 245 ff.).

⁶⁶) Réclamations britanniques dans la zone espagnole du Maroc (Accord anglo-espagnol du 29 mai 1923 — Rapports, La Haye).

le caractère national de la demande doit exister jusqu'au moment du jugement ou tout au moins, jusqu'à la clôture des débats.«⁶⁷⁾

Wie man aber auch entscheiden möge, jedenfalls ist das eine sicher und unbestritten, daß die Staatsangehörigkeit bis zum Abschluß des Kompromisses fortbestanden haben muß, also unter der Herrschaft des § 4 bis zur Ratifikation des V. V.⁶⁸⁾

2. Es kann sich nur um Akte handeln, die von der deutschen Regierung oder einer deutschen Behörde vorgenommen sind. Damit scheiden alle Akte fremder, auch der mit Deutschland verbündeten, Regierungen aus. So erklärt im Urteil *Frères G. et N. Sumbassacu contre Etat allemand* das deutsch-griechische Gemischte Schiedsgericht hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche aus Zerstörung von Eigentum durch einen von den fliehenden russischen Truppen angelegten Brand: »Les requérants n'ont pas le droit de réclamer une compensation pour des marchandises détruites par les autorités russes et leurs alliés« (Entscheidung vom 15. November 1928). Dagegen ist hinsichtlich der von Verbündeten Deutschlands vorgenommenen Akte die Frage nicht entschieden im Urteil *Siotos* vom 1. Oktober 1928. Es scheiden auch aus alle Handlungen, die von Privaten vorgenommen worden sind, z. B. wenn Güter gestohlen oder sonstwie beschädigt wurden. Es kommen weiter nicht in Frage alle Fälle, in denen eine Schädigung von Personen oder Eigentum durch höhere Gewalt eingetreten ist, selbstverständlich auch die nicht, in denen Schäden durch Maßnahmen von Deutschlands Gegnern hervorgerufen wurden.

3. Die Akte Deutschlands müssen während der Zeit nach dem 31. Juli 1914 zwischen dem 1. August und dem Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Landes in den Krieg mit Deutschland vorgenommen worden sein.

a) Es scheiden aus alle Maßnahmen, die vor dem 1. August 1914 vorgenommen wurden, auch wenn sie in die Neutralitätszeit hineingewirkt haben sollten, denn maßgebend für die völkerrechtlich verpflichtende Wirkung eines Staatsaktes ist der Zeitpunkt, an dem die *mesure génératrice du dommage* erfolgte⁶⁹⁾. Beschlagnahmen, Festnahmen, Ausweisungen, die vor dem 1. August erfolgten, fallen nicht unter die *actes commis*, gleichgültig, ob sie völkerrechtsmäßig oder -widrig waren. War der Akt völkerrechtswidrig und bestand er in einer Maßnahme, die in ihrer Wirkung auf die Dauer angelegt war, z. B. Gebrauchsentziehung, so kann der Ersatz des Schadens, dessen

⁶⁷⁾ Zu der ganzen Frage de Visscher a. a. O.; dort *Judicatur* und *Literatur* in den Anmerkungen, bes. in Anm. 14.

⁶⁸⁾ So M. C. C., S. 193, Borchard S. 664, § 308.

⁶⁹⁾ Vgl. das Urteil des deutsch-belgischen Schiedsgerichts *de Savoye c. É. A.* (Rec. Bd. VI, S. 122).

Entstehung in die Neutralitätszeit fällt, von dem Schiedsrichter zur Anrechnung auf das deutsche Vermögen festgesetzt werden.

b) Nach demselben Grundsatz ergibt sich, daß Handlungen, die vor dem Kriegausbruch mit dem bisher neutralen Staat vorgenommen worden sind, deren Wirkung aber über diesen hinaus fort dauert, von Kriegsbeginn an als Kriegshandlungen zu betrachten sind und damit außerhalb des Anwendungsbereiches des § 4 fallen.

Aus Art. 1 und 2 des 3. Haager Abkommens ergibt sich, daß im allgemeinen dem Ausbruch der Feindseligkeiten eine Kriegserklärung vorangehen soll. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß der Zustand des Krieges auch ohne formelle Erklärung eintreten kann⁷⁰⁾. So hat England ein einziges Mal im 19. Jahrhundert, am 28. März 1854, bei Beginn des Krimkrieges, formell den Krieg erklärt, trotzdem es wiederholt Krieg geführt hat. Im russisch-japanischen Kriege ist die Kriegserklärung der Eröffnung der Feindseligkeiten um 5 Tage nachgefolgt. Für § 4, der vom völkerrechtlichen Anspruch auf Entschädigung für Neutralitätsverletzungen handelt, kann nur nach allgemeinem Völkerrecht bestimmt werden, wann Kriegszustand eingetreten ist.

Die Frage ist für das Verhältnis zwischen Italien und Deutschland von Bedeutung. Die Reparationskommission hat in ihrer Entscheidung vom 14. April 1921⁷¹⁾ den Beginn des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Italien auf den 27. Mai 1915 festgesetzt. Die deutsche Staatsvertretung hatte beantragt, der Entscheidung der Reparationskommission zu folgen, also ebenfalls den 27. Mai 1915 zugrunde zu legen. Das hat offenbar der italienische Richter am deutsch-italienischen Schiedsgericht Alberici vergessen, als er seinen Artikel für die *Giurisprudenza Italiana* schrieb. Das deutsch-italienische Schiedsgericht hat

⁷⁰⁾ Vgl. auch Borchard a. a. O. S. 248.

⁷¹⁾ Entscheidung der Rep.-Kommission (V. D. 03/10):

»Il est décidé que la période pendant laquelle l'Italie a été en état de belligérance avec l'Allemagne au sens de l'article 232 sera considérée comme ayant commencé le 27 mai 1915.«

Dieser Entscheidung war eine andere am 3. April 1921 vorhergegangen (V. D. 03/7):

»La Commission procédant à une interprétation formelle du Traité, décide que la période de belligérance au sens de l'article 232 du Traité de Versailles est celle pendant laquelle a existé un état de guerre en droit et en fait.«

Diese Entscheidung ist offenbar in enger Anlehnung an Cavagliaris Aufsatz i. d. *Rivista di Diritto Internazionale* 1919 S. 328, 329 ergangen. Es heißt dort:

»Se l'alleato . . . esercita contro lo Stato nemico del socio quegli atti di violenza armata, in cui si concreta la nozione materiale della guerra, esso diviene immediatamente soggetto del rapporto di belligeranza e, come tale, vincolato, all'osservanza di tutti: i limiti e modi, con cui il diritto internazionale ha disziplinato l'uso della forza.«

Diese Erwägung schlägt aber dann nicht durch, wenn die betreffenden Staaten aus diesem Tatbestand die rechtlichen Folgen ausdrücklich nicht ziehen wollten.

in seiner Entscheidung vom 23. Juni 1923 in Sachen Ditta Isidoro Hess c. État allemand, (Rec. V, S. 473) erklärt:

»Che la dichiarazione di guerra dell' Italia alla Germania avvenne il 28 agosto 1916, e che non venne addotto alcun fatto o alcun motivo di diritto che possa autorizzare il Tribunale a far riaslire a data anteriore la partecipazione dell' Italia alla guerra contra la Germania;

Che il Tribunale non è vincolato dalla contraria decisione della Commissione delle Riparazioni;...

Che essendo la domanda basata su fatti anteriori alla partecipazione dell' Italia alla guerra colla Germania, sfugge alla competenza del Tribunale Arbitrale Misto per rientrare in quella dell' arbitro previsto dal § 4 dell' allegato all Art. 297.«

und hat den Ausbruch des Krieges, soweit er für Ansprüche aus Art. 297 e von Bedeutung ist, auf den 28. August 1916 festgesetzt.

Es ist richtig, daß das Gemischte Schiedsgericht nicht an die Entscheidung der Reparationskommission gebunden ist; es ist aber ebenso richtig, daß der Schiedsrichter nicht an die Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichts gebunden ist. Der Schiedsrichter entscheidet selbständig über die Voraussetzungen seiner Kompetenz. Nimmt er das Datum des 28. Mai 1915 als maßgebend für die Ansprüche aus § 4 an, so wäre die Folge, daß alle Neutralitätsansprüche, die aus in Deutschland zwischen Mai 1915 und 28. August 1916 vorgenommenen Akten herrühren, nicht zu einer Reparation führen, da das Gemischte Schiedsgericht sich für Ansprüche aus Art. 297 e nur insoweit für zuständig erklärt hat, als die Maßnahmen nach dem 28. August 1916 vorgenommen sind. Ausfallen würden dann aber nicht alle Ansprüche aus mesures exceptionnelles de guerre, sondern nur die, welche auf völkerrechtswidrigen Maßnahmen beruhen, da für völkerrechtsgemäße Handlungen ein Anspruch aus § 4 ja auch dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn eine solche sich etwa als mesure exceptionnelle de guerre ou de disposition im Sinne des Art. 297 e darstellen sollte und da an der Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichts bezüglich der Ansprüche aus Art. 297 e auch der Schiedsrichter des § 4 nichts ändern kann. Umgekehrt, nähme der Schiedsrichter im Gegensatz zur Reparationskommission den Zeitpunkt des Kriegsbeginns auf den 28. August 1916 an, wie das Gemischte Schiedsgericht es getan hat, so würden alle Ansprüche aus der Zeit vorher, d. h. vom 27. Mai 1915 bis 28. August 1916, die durch Teil VIII abgegolten sind, soweit sie völkerrechtswidrig waren, noch einmal auf dem Umweg über die Vorbelastung des deutschen Eigentums zur Befriedigung gelangen. Damit wäre dieselbe Lage geschaffen wie bei der Einklagung von Ansprüchen aus mesures exceptionnelles de guerre ou de disposition im besetzten Gebiet vor dem T. A. M., von Ansprüchen, die durch die Globalentschädi-

gung des Teils VIII als abgegolten anzusehen sind, d. h. es würde eine Doppelbelastung Deutschlands eintreten, die sich darin auswirken würde, daß dann zugunsten Deutschlands nur ein geringerer Überschuß gemäß Art. 243 V. V. auf Reparationskonto gutgeschrieben würde, während andererseits die Reparationsschuld um denselben Betrag erhöht worden ist.

In diesem Dilemma wird der Schiedsrichter nicht ohne weiteres sich für das eine oder andere Datum entscheiden können. Insbesondere wird er die Entscheidung der Repko, die ja auch im Verhältnis zu § 4 weitgehend Rechtswirkungen erzeugt, nicht ignorieren dürfen. Er wird vielmehr von Fall zu Fall zu entscheiden haben und zwar, wenn es sich um eine in Deutschland getroffene Maßnahme handelt, den 28. August 1916, wenn eine außerhalb Deutschlands getroffene Maßnahme vorliegt, den 28. Mai 1915 als entscheidenden Zeitpunkt für die Teilnahme Italiens am Kriege zugrunde legen müssen. Nur so kann eine Doppelbeanspruchung Deutschlands vermieden werden, die sonst zu dem Ergebnis führen würde, das von dem deutsch-belgischen Schiedsgericht als nicht mit dem Art. 233 des V. V. in Einklang stehend erklärt wurde⁷²⁾.

4) § 4 enthält, wie nach der Entstehungsgeschichte ganz klar ist, nicht wie Art. 297 e V. V. eine räumliche Beschränkung auf das deutsche Staatsgebiet. In diesem Sinne hat auch der Internationale Gerichtshof im Arrêt Nr. 3 hinsichtlich des § 4 der Anlage zu Art. 179 des Vertrages von Neuilly entschieden⁷³⁾. Für den Vertrag von Versailles ergibt sich aber eine Einschränkung dieses Satzes daraus, daß die in § 4 bezeichneten Ansprüche aus »actes commis« nicht, wie im Vertrage von Neuilly unter den Teil VII, unter Teil VIII und damit in die allgemeine Reparationssumme fallen; nur soweit die in § 4 bezeichneten Ansprüche nicht unter Teil VIII fallen, ist die Vorbelastung des deutschen Vermögens, die § 4 vorsieht, zulässig. Nun spricht Art. 232 von dem Ersatz der Kriegsschäden, welche die »population civile« erlitten hat. Es ist dieser Ausdruck gewählt worden

⁷²⁾ Vgl. das Urteil Loriaux, Rec. IV, S. 674:

»Que même si on réussissait à éviter tout double paiement en notifiant à la Commission des Réparations qui les porterait au crédit de l'Allemagne, les montants versés aux bénéficiaires des condamnations prononcées par le T. A. M. ce système n'en comporterait pas moins, juridiquement parlant, des dizaines de milliers d'obligations dont l'article 233 exige que l'Allemagne soit libérée.«

⁷³⁾ Vgl. S. 7:

»Attendu que les termes »actes commis etc.« sont nettement distincts des termes employés pour les mesures rentrant dans le cadre général de l'art. 177 et ne contiennent aucune indication qui les limite aux biens par opposition aux personnes ou au territoire national bulgare par opposition aux régions occupées par la Bulgarie.«

einerseits im Gegensatz zu den »forces armées«; andererseits steht aber der Terminus »population civile« im Gegensatz zu dem Ausdruck »ressortissants alliés« oder »nationaux alliés«, welchen der V.V. immer dann anwendet, wenn eine bestimmte Rechtswirkung nur den Staatsangehörigen der Alliierten zugute kommen soll. In Art. 232 ist von »population civile« die Rede, und die Absicht ist, die besetzten Gebiete, mit deren wirtschaftlicher Organisation auch Ausländer unlöslich verknüpft waren, als Einheiten wieder in den Stand zu setzen, der vor der Besetzung gegeben war; in Art. 297 e wird von »ressortissant allié« gesprochen; hier war, da einzelne heterogene Vermögenswerte im deutschen Reichsgebiet gemeint sind, kein Grund und keine Veranlassung, geschlossene Wirtschaftsgebiete wiederherzustellen, und daher ist die Beschränkung auf den den einzelnen Staatsangehörigen erwachsenen Schaden verständlich. Aus dieser Terminologie und den mit den verschiedenen Bestimmungen erstrebten Zwecken könnte man folgern, daß unter der »population civile« des Art. 232 V. V. nicht nur die eigenen Staatsangehörigen des betreffenden besetzten Gebietes, sondern auch die gesamte nicht-deutsche Bevölkerung, d. h. die Landeseinwohner überhaupt ohne Beschränkung auf die Staatsangehörigen, zu fassen sind. Das würde übereinstimmen mit der Auslegung, die der Internationale Gerichtshof demselben Ausdruck in einer anderen Bestimmung des Versailler Vertrags, dem Art. 93 gegeben hat. Im Avis consultatif Nr. 7 behandelt er diesen Artikel und die Präambel zum Minoritätenvertrag. Er führt aus (S. 14):

»Il est à remarquer que ces deux dispositions qui servent de point de départ aux stipulations formulées dans le traité de minorités ne parlent pas d'une manière restrictive des ressortissants de la Pologne, c'est-à-dire des personnes qui, en tant que ressortissants polonais, forment des minorités par rapport à l'ensemble des nationaux du pays; elles élargissent considérablement les conceptions de minorité et de population en parlant, d'une part, des *habitants* des territoires sur lesquels la Pologne a assumé la souveraineté, et, d'autre part, des *habitants* qui diffèrent de la majorité de la population par la race, la langue ou la religion. L'expression »population« semble ainsi se référer à tous les habitants d'origine polonaise des territoires rattachés à la Pologne; d'autre part, le terme »minorité« semble viser les habitants qui diffèrent de cette population par la race, la langue ou la religion, c'est-à-dire, entre autres, les habitants d'origine non-polonaise de ces territoires, qu'ils soient ou non ressortissants polonais.«

Wäre also einem Engländer in Belgien oder einem Italiener in Frankreich ein unter Teil VIII fallender Schaden entstanden, so würde dieser von Belgien bzw. Frankreich bei der Aufstellung der Kriegsschädenrechnung zu berücksichtigen gewesen sein. Tatsächlich finden

sich z. B. in der französischen Kriegsschädenrechnung Spuren dieser Auffassung, indem z. B. eine Schadenersatzforderung einer peruanischen Firma in Ronchain les Lille — Peru ist nicht reparationsberechtigt — in die französische Kriegsschädenrechnung aufgenommen war (Kriegsschädenrechnung der alliierten und assoziierten Mächte Bd. II der offiziellen deutschen Ausgabe, S. 299 ff. Deutsches Schlußmemorandum über Industrieschäden, ferner S. 343, 344, 350). In der belgischen Kriegsschädenrechnung sind auch die Schäden von Ausländern und Neutralen mitenthalten (vgl. Die Kriegsschädenrechnungen Bd. III, S. 141). Hierzu führt das deutsche Memorandum aus:

»Wie im Absatz 3 der Ziffer VI der Einleitung zu der deutschen Denkschrift gesagt ist, enthält die deutsche Nachweisung ferner außer den bei belgischen Staatsangehörigen in Belgien beschlagnahmten Gütern auch die Beschlagnahme bei anderen Staatsangehörigen (Neutralen, Engländern, Franzosen, Deutschen). Die auf sie entfallenden Beträge, über die, abgesehen von dem in der englischen Schadenaufstellung geforderten Betrag Angaben nicht gemacht werden können, dürfen von Belgien nicht in Ansatz gestellt werden.«

Daß dieser Forderung Genüge getan worden sei, ist nirgends ersichtlich. Der Schaden wäre also juristisch, wenn auch vielleicht nicht immer tatsächlich ⁵³⁾ durch die Regelung des Teils VIII abgegolten. Daher gilt für diesen Tatbestand nicht das allgemeine Völkerrecht; er fällt nicht unter die Voraussetzungen des § 4, sondern unter die *lex specialis*, die der Teil VIII des V. V. gegenüber dem gemeinen Völkerrecht als der *lex generalis* darstellt. Eine Geltendmachung aus § 4 würde eine Doppelbelastung zur Folge haben, deren Unzulässigkeit oben nachgewiesen ist (vgl. das oben zitierte Urteil Loriaux). Das deutsche Eigentum kann danach nur mit Ansprüchen belastet werden aus Maßnahmen, die in Deutschland, im Gebiet seiner Verbündeten, im neutralen Gebiet (Luxemburg) und in staatenlosem Gebiet getroffen worden sind.

III.

1. Es ist im Vorstehenden gezeigt worden, daß die Haftung Deutschlands die allgemeine, sich aus dem gemeinen Völkerrecht ergebende Haftung für völkerrechtswidrige Handlungen ist, für deren Durchsetzung in § 4 ein Verfahren stipuliert ist. Daraus ergibt sich ein Doppeltes:

a) Aus dem Umstand, daß die Regelung des Verfahrens sich in einem Friedensvertrag findet, folgt, daß nur solche Ansprüche ge-

⁷⁴⁾ Vgl. aber hierzu das Urteil Loriaux (Rec. IV, S. 674) des deutsch-belgischen Gem. Schiedsgerichts.

regelt werden sollen, die mit dem Krieg in Zusammenhang stehen, die nicht nur in bello, sondern propter bellum entstanden sind.

b) Es kommen nicht nur Verstöße gegen das spezielle Kriegsvölkerrecht, sondern schlechthin alle Verstöße gegen das gesamte Völkerrecht unter § 4.

Unter die »actes commis« fallen im Gegensatz zu den Ansprüchen aus Art. 297 e sowohl Maßnahmen, die gegen die Person, wie solche, die gegen Sachen gerichtet sind ⁷⁵⁾. Dies ergibt sich aus dem immer wieder hervorgehobenen gemeinvölkerrechtlichen Charakter der Ansprüche aus § 4. Das gemeine Völkerrecht kennt aber keine Beschränkung der Schadenersatzpflicht auf Schäden, welche Sachen gegenüber angerichtet worden sind. Eine solche Beschränkung hätte einer ausdrücklichen Vereinbarung bedurft; sie aus dem System des Teils X V.V., also insbesondere des Art. 297 e zu entnehmen, wäre ebenso verfehlt, wie aus diesen Bestimmungen Verpflichtungen für Deutschland abzuleiten, von denen in § 4 nichts steht.

In diesem Rahmen können Verstöße gegen das Fremdenrecht zu einer Haftung deutschen Vermögens für daraus resultierende Schäden führen. Es ist hier nicht der Ort, das Fremdenrecht in Friedenszeiten und die Modifikationen, die es im Falle eines Krieges, auch hinsichtlich der Fremden, deren Heimatstaaten neutral geblieben sind, erfährt, im Einzelnen darzulegen; es mag genügen, auf einige wesentliche Punkte hinzuweisen.

Als Prinzipien des Friedensfremdenrechtes lassen sich feststellen: Schutz wohlervorbener Rechte und Schutz vor differenzieller Behandlung. Schutz der wohlervorbenen Rechte, der *droits acquis*, bedeutet nun aber nicht, daß diese unter allen Umständen aufrechterhalten werden müssen, sondern nur, daß eine auch vom Völkerrecht zugelassene Entziehung aus Gründen des Staatswohls im weitesten Sinne (*pour cause d'utilité publique*) nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen darf. Danach ist eine Völkerrechtswidrigkeit nur dann als vorliegend anzusehen, wenn die Entziehung ohne angemessene Entschädigung vorgenommen wurde ⁷⁶⁾, eine solche auch nicht auf dem

⁷⁵⁾ Vgl. Arrêt Nr. 3 des Internat. Gerichtshofs S. 7. So auch der Schiedsrichter Helge Klæstad in der Entscheidung William R. Twyford v. German Government (Arb. Claim Nr. 92) vom 1. Juli 1927.

“With regard to the application of the above mentioned paragraph 4 the Arbitrator is of opinion that the provisions of Paragraph 4 are not limited to measures against “property, rights and interests” but they also cover acts committed against persons. This view is in accordance with the decision given by the Permanent Court of International Justice at the Hague.”

⁷⁶⁾ Vgl. Arrêt Nr. 7 des Internat. Gerichtshofs S. 22:

»Il découle de ces mêmes principes que les mesures défendues sont seulement celles que le droit international commun ne permet pas de prendre à l'égard des

vom innerstaatlichen Recht gewährten Rechtswege zu erlangen war. Wenn nach nationalem Recht eine angemessene Entschädigung zu gewähren ist, die dem völkerrechtlich geforderten Minimum entspricht und ein Instanzenzug gegeben ist, durch welchen das angetane Unrecht, das in diesem Falle nach nationalem Recht ein Unrecht ist, wieder gutgemacht werden kann, dann erst, wenn letztlich ein völkerrechtswidriges Ergebnis übrig bleibt, kann der Staat den Anspruch seines Staatsangehörigen aufnehmen. Denn solange der Staat, welcher die schädigende Maßnahme getroffen hat, selbst, etwa durch unabhängige Gerichte, die Möglichkeit zur Korrektur des Unrechts gibt, würde es einen unzulässigen Eingriff in seine Souveränität bedeuten, wenn der Staat, dem der Verletzte angehörte, die Sache aufnähme und etwa zum Gegenstand diplomatischer Schritte machte. Die objektive Völkerrechtswidrigkeit des Eingriffes liegt zwar auch dann vor, wenn der Geschädigte auf den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsweg verzichtet hat, es fehlt aber dann an einer völkerrechtlich gebotenen Prozeßvoraussetzung; die Geltendmachung des Anspruchs ist unzulässig.

2. a) Was die Vermögensrechte der neutralen Ausländer im Inlande eines der kriegführenden Staaten angeht, so tritt im Falle eines Krieges insofern eine Einschränkung des Grundsatzes von der Aufrechterhaltung der *droits acquis* ein, als auch der Neutrale mit seinem Vermögen denselben Anforderungen zu genügen hat, die der betreffende kriegführende Staat gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen aus Anlaß des Krieges stellt. Es wird hier jedoch vorausgesetzt, daß der betreffende neutrale Staatsangehörige schon längere Zeit auf dem Gebiet des betreffenden kriegführenden Staates wohnt. Dieser dauernde Aufenthalt erzeugt sozusagen ein Treuverhältnis: ("temporary allegiance") der Fremde genießt die Vorteile, die der Aufenthalt auf dem Gebiet des kriegführenden Staates mit sich bringt. Darum soll er auch zu den Lasten, welche die Aufrechterhaltung und die Sicherheit dieses Staates erfordert, hinzugezogen werden können. Im einzelnen ergibt sich folgendes:

aa) Schreibt ein kriegführender Staat besondere Kriegssteuern aus, so ist diesen der neutrale Staatsangehörige, der sich auf dem Gebiet dieses Staates aufhält, genau so unterworfen wie die Angehörigen dieses Staates. Eine Beschränkung der Höhe nach kennt das Völkerrecht nicht 77).

étrangers. L'expropriation pour utilité publique . . . et des actes analogues ne sont pas affectés par la Convention.»

77) Vgl. Hyde a. a. O. S. 258 ff. Die Pflicht zur Duldung von Kriegssteuern besteht auch, wenn sie "an onerous burden" darstellen.

bb) Was für die Kriegssteuern gilt, gilt auch für die Zwangsanleihen. Auch hier genießt der neutrale Staatsangehörige keine bessere Behandlung als der Staatsangehörige des kriegführenden Staates selbst, es sei denn, daß dieser Staat durch Verträge mit dem Heimatstaat des Staatsfremden gebunden ist.

Sowohl für Kriegssteuern wie für Zwangsanleihen gilt jedoch der gemeinsame Grundsatz, daß, wenn auch der neutrale Staatsangehörige kein Recht hat, besser gestellt zu sein als der Staatsangehörige des kriegführenden Staates, er doch ein Recht darauf hat, nicht schlechter gestellt zu sein als dieser. Mit anderen Worten: die Kriegssteuern und die Zwangsanleihen dürfen nicht differenziell auferlegt werden. Werden die neutralen Staatsangehörigen stärker belastet als die eignen Staatsangehörigen, dann ist die Maßnahme insoweit völkerrechtswidrig. Sie ist es auch dann, wenn die Anleihe oder die Steuer durch Anwendung unrechtmäßiger Mittel eingetrieben wird ⁷⁸⁾).

cc) Das Vermögen des neutralen Staatsangehörigen ist dem Zugriff der kriegführenden Staaten im Wege der Requisition ohne weiteres unterworfen. So machten auch die italienischen Dekrete vom 22. April und 30. Oktober 1915 bezüglich der Requisitionen keinen Unterschied zwischen Italienern, Feinden und neutralen Staatsangehörigen. (Vgl. Curti, Handelsverbot und Vermögen in Feindesland. Berlin 1916. S. 99.) Vorauszusetzen ist hiebei nur das eine, daß das betreffende Gut nicht nur vorübergehend sich auf dem Gebiet eines der kriegführenden Staaten befindet. Zwar ist ja das Eigentum eines Staatsfremden, der sich auf dem Gebiet eines andern Staates befindet, völkerrechtlich geschützt, stärker jedoch als dieses Recht ist das Recht der kriegführenden Staaten auf Selbsterhaltung und das daraus sich ergebende Recht auf Beschaffung der Machtmittel, die dazu dienen können, den Krieg zu einem guten Ende zu führen ⁷⁹⁾). An und für sich dürfen Rechte Staatsfremder dann, wenn ihre Enteignung völkerrechtlich erlaubt ist, nur gegen volle Entschädigung enteignet werden, und dieses Recht auf volle Entschädigung kann unter normalen Umständen durch den zur Entschädigung verpflichteten Staat auch dadurch nicht ausgeräumt werden, daß er seine eignen Staatsangehörigen nicht besser stellt als die Staatsfremden ⁸⁰⁾).

⁷⁸⁾ Vgl. Hyde a. a. O. S. 259:

"Should a belligerent have recourse to such a measure, it might be difficult to maintain that, in the absence of treaty, neutral residents should enjoy exemption, provided the loan was distributed fairly, without preference to the nationals of the belligerent, and exaction not effected by means of personal violence or illegal force."

⁷⁹⁾ Vgl. Hyde a. a. O. S. 260:

"This claim is regarded as superior to any opposing claim of exemption based on the neutral nationality of the owner."

⁸⁰⁾ Vgl. hierzu die beiden Arrêts No. 6 und 7 des Internationalen Gerichtshofes.

Im Krieg jedoch erfährt dieser Grundsatz eine wichtige Durchbrechung: die Requisition ist auch dann rechtmäßig, wenn sie nicht gegen volle Entschädigung vorgenommen wird, vorausgesetzt, daß die eigenen Staatsangehörigen des requirierenden Staates nicht besser behandelt werden als die neutralen Staatsangehörigen, deren Eigentum requiriert wurde⁸¹). Bezüglich der Requisition von Schiffen sah z. B. das italienische Decreto-legge vom 9. Mai 1915 während des Kriegszustandes und für den Fall der Mobilmachung eine Herabsetzung der Entschädigungen vor. (Vgl. Stähle, Die deutschen Embargoschiffe in Italien (Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht) Stuttgart 1925, S. 39.)

Nur dann, wenn dieses Recht dazu mißbraucht wird, um faktisch den Fremden zu enteignen, hat der neutrale Staat ein Klagerecht, dann aber nicht deswegen, weil eine Requisition vorgenommen wurde, sondern deswegen, weil das Vorgehen gegen seine Staatsangehörigen einen rechtswidrigen Mißbrauch staatlicher Gewalt darstellt. Trotz dieses Korrektivs bleibt es aber bei dem Grundsatz, daß der kriegsführende Staat das Recht hat "of making compensation on terms convenient to himself" ⁸²).

Was hier gesagt wurde, gilt für das gesamte Staatsgebiet des requirierenden Staates ohne Rücksicht darauf, ob der Ort, an dem sich das neutrale Gut befindet, fern vom Kriegschauplatz liegt oder nicht ⁸³).

dd) Für das nur vorübergehend auf dem Staatsgebiet eines kriegsführenden Staates befindliche Gut neutraler Staatsangehöriger gelten besondere Regeln. An und für sich ist dieses Gut unantastbar, aber auch dieses Privileg macht vor der Zwangslage, in der sich der kriegsführende Staat befinden kann, Halt. Bedingen es die besonderen Umstände der Kriegführung, daß der betreffende kriegsführende Staat das neutrale Gut zur Durchführung des Krieges braucht, so kann er sich dessen auf dem Wege der Requisition auch dann bemächtigen, wenn es sich nur vorübergehend auf seinem Staatsgebiet befindet ⁸⁴).

⁸¹) Hyde a. a. O. S. 260 f.:

"On principle, therefore, the right of requisition would not seem to imply a positive obligation to compensate the owner as a condition precedent to the taking of his property. Any procedure applied uniformly and without discrimination to the property of nationals and aliens alike, and offering to all owners the same terms of reparation or reimbursement, would appear to suffice."

Vgl. auch Borchard a. a. O. S. 113:

"The person and property of Neutrals are in principle subject to such exceptional measures of jurisdiction and to such exceptional taxation and seizure for the use of the State as the existence of hostilities may render necessary provided that no greater burden is imposed upon aliens than upon nationals."

⁸²) Vgl. Hyde a. a. O. S. 261.

⁸³) Vgl. Hyde a. a. O. S. 261.

⁸⁴) Vgl. Hyde a. a. O. S. 263.

In diesem Fall muß jedoch ohne Rücksicht auf die Entschädigung, welche die eigenen Staatsangehörigen des enteignenden Staates erhalten, volle Entschädigung gezahlt werden ⁸⁵⁾).

Darüber, ob die Voraussetzungen für eine Enteignung vorliegen oder nicht, entscheidet ausschließlich der kriegführende Staat selbst. Die Entscheidung nämlich darüber, ob er sich in einer Notlage befunden hat, die die betreffende Maßnahme rechtfertigt, ist der Entscheidung durch ein Gericht irgendwelcher Art entzogen, vorausgesetzt, daß es sich um allgemein bekannte und unbestrittene Tatumstände handelt ⁸⁶⁾).

b) Im feindlichen Staatsgebiet, das von den Truppen eines der kriegführenden Staaten besetzt ist, ist die Stellung der neutralen Staatsangehörigen, die dieses Gebiet bewohnen, völkerrechtlich gleich derjenigen der Staatsangehörigen des feindlichen Staats. Borchard drückt dies a. a. O. S. 114 wie folgt aus:

“The property of neutral subjects in hostile territory is liable to the same burdens as that of subjects of the enemy. The proposals of Germany and the United States at the Hague to grant neutral property greater privileges were defeated by the combined opposition of several of the other great powers.”

Auf die Einhaltung der Regeln der Haager Landkriegsordnung kann auch der neutral gebliebene Staat sich zugunsten seiner Staatsangehörigen berufen, aber auch nicht auf mehr, da der im Lande befindliche Neutrale nicht mehr Anspruch auf Schutz hat als jeder andere, der sich auf diesem Gebiet aufhält.

Die Verwaltungsmaßnahmen, die der besetzende Staat im Rahmen der Haager Landkriegsordnung vornimmt, können niemals Anlaß zu Ansprüchen aus § 4 sein. So war im Falle Sofia M. Harsoula die Klägerin wegen Verstoßes gegen die von den deutschen Okkupationsbehörden erlassenen wirtschaftlichen Verordnungen zu Geldstrafen verurteilt worden. Ihr auf § 4 gestütztes Verlangen auf Ersatz dieser Beträge wurde vom deutsch-griechischen Schiedsgericht abgewiesen (Entscheidung vom 8. November 1928): «Attendu que le payement des amendes ne constitue pas un préjudice résultant d'un acte commis par l'Allemagne au sens du § 4...

Die kriegerische Tätigkeit kann durch den Aufenthalt von Neutralen nicht beeinträchtigt werden. Ist mit einem Gut, das sich in einem Gebiet befand, auf welches die Haager Landkriegsordnung zur An-

⁸⁵⁾ Vgl. hierzu Hyde a. a. O. S. 263 ff. und die dort angegebene amerikanische Praxis.

⁸⁶⁾ Hyde a. a. O. S. 265:

“Doubtless the judgment of the belligerent as to the gravity of its own needs must be deemed to suffice, provided the reasonableness of its conclusion is established by conditions of which the existence is beyond dispute.”

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. I, T. 1: Abh.

wendung kam, nach deren Bestimmungen verfahren worden, so kann von einer völkerrechtswidrigen Handlung nicht die Rede sein und ein Schadenersatz braucht nicht geleistet zu werden. So auch neuestens die Entscheidung Anastase F. Alexandrato c/l'État allemand des deutsch-griechischen Schiedsgerichts vom 8. November 1928, wo Schäden aus dem Bombardement von Rochiori de Vede in Rumänien durch deutsche Truppen von einem dort wohnenden griechischen Staatsangehörigen eingeklagt waren. Es kann für Eigentum, das aus militärischen Gründen zerstört worden ist, kein Ersatz verlangt werden, abgesehen von den Fällen, in denen neutrales Eigentum nur vorübergehend sich im feindlichen Staatsgebiet befand⁸⁷⁾.

Sind bei Requisitionen die Regeln der Haager Landkriegsordnung nicht gewahrt, so bleibt offen, wer von den kriegführenden Staaten den Neutralen Ersatz zu leisten hat; während für die Kriegführenden in der Friedensregelung eine Entscheidung getroffen sein wird, besteht unabhängig davon ein Anspruch des neutralen Staates⁸⁸⁾.

Ist dagegen eine Requisition im Rahmen der Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung erfolgt und hat eine direkte Bezahlung stattgefunden, so schuldet Deutschland hierfür keinen Ersatz. Und wenn eine Bezahlung unter dem Druck der Verhältnisse nicht erfolgt ist, so kann man eine Völkerrechtswidrigkeit gleichfalls nicht behaupten⁸⁹⁾.

⁸⁷⁾ Vgl. dazu Borchard a. a. O. S. 25:

„Neutral aliens domiciled in an enemy state, with their property there situated, are exposed to the consequence of actual belligerent operations to the same extent as subjects of the enemy. This rule applies not only to aliens who permanently reside in a country, but to those who come with knowledge of the existence of the war, and particularly to those who came before the war and continue to reside for a period longer than necessary for convenient departure. Both with respect to his property and his capacity to sue such an alien is deemed an enemy. Foreign Offices and municipal and international courts have frequently laid down the rule that neutral property permanently situated in enemy territory, or property of neutrals who voluntarily enter or continue to reside in belligerent territory assumes the risks of injury incident to war.“

Man vergleiche auch den bereits angeführten Rapport Hubers. Vgl. ferner das Urteil Copanezos des deutsch-griechischen Schiedsgerichts vom 1. Oktober 1918. Der Kläger hatte sich dem russischen Heer angeschlossen und in Lemberg ein Restaurant eröffnet, das er beim deutschen Vormarsch im Stich lassen mußte: »Le prétendu dommage a été causé par le propre fait du requérant qui installé à Odessa et à Kiew a volontairement suivi les armées russes dans les zones de combat«.

⁸⁸⁾ Vgl. Borchard a. a. O. S. 256:

»Neutrals, however, even with respect to property in hostile territory, retain the right to make diplomatic claims against the offending belligerent for violation of the laws of war.«

⁸⁹⁾ Vgl. dazu die Ausführungen von Borchard a. a. O. S. 268:

„It is true that receipts evidence the exaction of goods, but no promise to pay is implied, either by the occupant or the occupied country. The treaty of peace may

Man kann nicht aus der Tatsache, daß eine Bezahlung später nicht erfolgt ist, herleiten, daß die völkerrechtsgemäß erfolgte Requisition nachträglich völkerrechtswidrig werde, wie die seltsamen Begründungen mehrerer Urteile, die § 4 betreffen, dies tun ⁹⁰⁾. Und ganz ebenso liegen die Fälle, in denen eine Requisition ohne Erteilung eines Requisitionsscheines erfolgt ist, etwa weil der Eigentümer seine Habe im Stich gelassen hat. Borchard a. a. O. S. 263 führt hierzu aus:

“...under exceptional circumstances of necessity, where there is no time for ordinary requisitions of food, etc. or where the property has been abandoned by its owner, the belligerent may properly seize it.”

Man vergleiche dazu die Entscheidung des deutsch-griechischen Schiedsgerichts in Sachen Sakellariou c/Etat allemand vom 27. August 1928.

In allen diesen Fällen kann ein Anspruch aus § 4 nicht abgeleitet werden, es bleiben Verhandlungen von Regierung zu Regierung übrig, man mag auch mit gutem Grunde annehmen, daß deswegen, um auch den Neutralen und ehemals Neutralen Ersatz ihrer Schäden aus Requisitionen im besetzten Gebiet zu sichern, der Ausdruck »population civile« in Teil VIII V. V. gewählt sei; der Schiedsrichter, der in einem Fall, wo nach den Regeln der Haager Landkriegeordnung verfahren worden ist, seine Zuständigkeit unter dem Gesichtspunkt des »acte commis« bejaht, begeht einen »excès de pouvoir«; bestimmt doch Art. 3 der Haager Landkriegeordnung ausdrücklich, daß für Verletzungen der Bestimmungen der LKO. Schadensersatz und damit auch, daß nur dann Schadensersatz zu leisten ist. (Es sei übrigens an dieser Stelle noch einmal daran erinnert, daß § 3 der LKO. sich desselben Ausdrucks bedient wie § 4 des Annexe zu Sekt. IV Teil X V. V., nämlich »actes commis«.)

c) Der Schutz des Eigentums der Kriegführenden und der Neutralen auf hoher See wird von den Normen des Seekriegsrechts beherrscht, das unter bestimmten Umständen die entschädigungslose Weg-

settle the question of payment, but if left open, the owner is dependent on the bounty of his government, unless as in France the law provides that the individual shall have an action against the commune for reimbursement of requisitions.”

Man vergleiche dagegen die Entscheidung des deutsch-griechischen Schiedsgerichts vom 8. November 1928 in Sachen Tzouchlos et Lecos; es bleibt das Geheimnis des Gerichts, wie es eine völkerrechtswidrige Handlung Deutschlands hier gefunden hat. Die Requisition ist vollkommen korrekt auf Anforderung seitens der deutschen Truppen durch die rumänischen Behörden bei den Klägern vorgenommen worden. Selbst wenn man den Standpunkt des Gerichts teilen könnte, daß eine völkerrechtsgemäße Requisition durch spätere Nichtauszahlung der Entschädigung völkerrechtswidrig werden könnte, so könnten darauf sich doch nur die rumänischen Kommunen oder richtiger der rumänische Staat, niemals aber der Einzelne berufen, dem ein Entschädigungsanspruch nur gegen die rumänischen Behörden zustehen kann.

⁹⁰⁾ So auch das Urteil Goldenberg.

nahme auch neutralen Gutes, z. B. von Konterbande, erlaubt, obwohl hier das Gut unter Umständen dem Nehmerstaat zufällt und er dadurch bereichert wird. Auch hier ist der Grundsatz des gemeinen Völkerrechts, daß wohlverworbene Rechte nicht ohne Entschädigung weggenommen werden können, durchbrochen. Der V. V. hat diesen Grundsatz und seine prinzipielle Weitergeltung, wie oben ausgeführt wurde, im Art. 440 anerkannt.

d) Schädigungen Neutralen können außerdem durch Übergriffe der Kriegführenden auf das neutrale Staatsgebiet eintreten. Da das neutrale Gebiet nach allgemeinem Völkerrecht unverletzlich ist, so werden solche Übergriffe im allgemeinen sich als völkerrechtswidrige Handlungen, als *actes commis* darstellen und eventuell zur Haftung deutschen Vermögens auf Grund des § 4 führen.

Das kann aber nur solange gelten, als nicht das neutrale Gebiet durch kriegsrische Handlungen des einen Kriegsgegners zum Kriegsgebiet geworden ist, wobei es gleichgültig ist, ob die Kräfte des neutralen Staates nicht ausreichen, die Operationen des einen Kriegführenden auf seinem Gebiet zu verhindern oder ob er mit der Benutzung seines Gebietes einverstanden war ⁹¹⁾.

Damit aber wird die Stellung auch der Staatsangehörigen des neutralen Staates hinsichtlich des Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums eine andere; sie stehen den Einwohnern feindlichen Gebietes gleich. Aus militärischen Aktionen, auch solchen, die von dem sich der Neutralitätsverletzung widersetzen Kriegführenden vorgenommen sind, können nicht gegen diesen, sondern nur gegen den ersten Verletzer geltend gemacht werden. Nur soweit Verletzungen des Kriegsvölkerrechts dem Zweiten zur Last fallen, könnte dem neutralen Staat ein Anspruch zustehen ^{91 a)}. Nur insofern könnte z. B.

⁹¹⁾ So mit Recht das Urteil des dtsch.-gr. Schiedsger. i. S. Coënca Frères État all. (r. 12. 1927):

Attendu que l'occupation de Salonique par les forces armées de l'Entente en automne 1915, donc à un moment où la Grèce ne participait encore à la guerre constitue une violation de la neutralité de ce pays;

Attendu qu'il est inutile d'examiner si le Gouvernement hellénique a protesté contre ladite occupation ou bien si ledit gouvernement y soit expressément, soit tacitement consenti;

Attendu en effet que dans l'un et l'autre de ces deux cas, l'occupation de Salonique fut, à l'égard de l'Allemagne, un acte illicite qui l'autorisait à faire, même sur le territoire grec, toutes opérations de guerre nécessitées par sa défense; . . .

^{91 a)} Vgl. die Ausführungen von Rolland in dem Aufsatz »Les pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens (Revue Générale de Droit International T. XXIII, 1916 S. 598 f.).

»C'est seulement en cas de bombardement aérien irrégulier qu'un gouvernement neutre est fondé à se plaindre des dommages subis et des périls courus par ses nationaux.«

Deutschland für Schädigungen griechischer Staatsangehöriger verantwortlich gemacht werden, die sich aus einer Nichtbeobachtung anerkannter Regeln des Kriegsvölkerrechts ergeben ⁹²⁾. Abgesehen von diesen Fällen liegt auch keine Völkerrechtswidrigkeit und somit auch kein *acte commis* im Sinne des § 4 vor, wenn sich ein kriegführender Staat genötigt sieht, gegen einen neutralen Staat wegen einer von diesem vorgenommenen Völkerrechtsverletzung Maßnahmen zu ergreifen, auch wenn diese Maßnahmen in Form militärischer Aktionen, Beschießung von Städten, Strafexpeditionen usw. vor sich gehen und zu einem Eingriff in neutrales Gebiet führen, es sei denn, daß diese Aktionen gleichzeitig die Schädigung des Kriegsgegners bezwecken. Der Unterschied zu dem vorher erörterten Fall liegt ja eben darin, daß hier die Maßnahme gegen den neutralen Staat als solchen, nicht gegen den auf diesem Gebiet operierenden Feind gerichtet ist. Mit Recht ist die Frage, ob es sich bei den Naulilaavorgängen um Repressalien Deutschlands handelte, bei der Prüfung der Ansprüche, die Portugal daraus herleitete, im deutsch-portugiesischen Schiedsstreit untersucht worden. Vgl. den Schiedsspruch vom 31. 7. 1928.

3. Hinsichtlich der Person des Neutralen gilt der Grundsatz der Unverletzlichkeit, der dem Friedensfremdenrecht zugrunde liegt, weiter. Schon das Friedensrecht kennt aber Ausnahmen. So können unerwünschte Ausländer ausgewiesen werden, ohne daß sich daraus Schadenersatzverpflichtungen für den ausweisenden Staat ergeben. Im Kriege treten weitere Modifikationen der grundsätzlichen Unversehrbarkeit der Person hinzu, die sich unter zwei Gesichtspunkten zusammenfassen lassen: a) Sicherung des Staates unter den besonderen Gesichtspunkten der Kriegführung ⁹³⁾; b) Unmöglichkeit, den Schutz der Fremden in Kriegszeiten in gleichem Maße durchzuführen wie im Frieden unter normalen Verhältnissen und wie den eigenen Staatsangehörigen gegenüber. Während das Gut des Neutralen in gewissem

Diese Ausführungen, welche Luftangriffe auf das Gebiet des Kriegführenden, bei welchen Neutrale zu Schaden gekommen sind, behandeln, treffen *mutatis mutandis* auch auf die hier behandelten Fälle zu.

⁹²⁾ Es mag dahingestellt bleiben, ob die Ausführungen des deutsch-griechischen Schiedsgerichts in der oben zitierten Sache richtig sind, die eine völkerrechtswidrige Handlung Deutschlands darin erblicken, daß ein Luftangriff auf Saloniki ohne vorherige Mitteilung erfolgt sei — aus dem zu Unrecht herangezogenen Artikel 26 der Haager L.K.O. kann man ebensogut das Gegenteil herleiten — jedenfalls aber wäre zu untersuchen gewesen, ob die Nichtbenachrichtigung wirklich kausal für den entstandenen Schaden war; es ist nicht anzunehmen, daß bei einer vorherigen Mitteilung die eingelagerten Kaffeesäcke, die durch eine Bombe vernichtet wurden, in Sicherheit gebracht worden wären.

⁹³⁾ Vgl. Rolland a. a. O. »que ni les agents diplomatiques ni les nationaux neutres ne peuvent par leur présence entraver les opérations de guerre régulières«.

Umfange den Kriegszwecken dienstbar gemacht werden kann ⁹⁴⁾, steht der Neutrale mit seiner Person vollkommen abseits. Er ist im Sinne der Kriegführung, die sich in weitestem Umfange mit den derzeitigen Staatsinteressen deckt, nicht nützlich, in Anbetracht seiner Ausländerprivilegien sogar schädlich. Hier ist die differentielle Behandlung geradezu aus der Natur der Sache heraus geboten. Es gibt keine nationale Gesetzgebung, die nicht nach diesen Grundsätzen verführe ⁹⁵⁾. So können die »bouches inutiles« und die »étrangers« aus dem für die Kriegführung erheblichen Gebiet entfernt werden.

Völkerrechtswidrigkeit kann nur dann in Betracht kommen, wenn bei diesen Ausweisungen mit unnötiger Grausamkeit und vorsätzlicher Schärfe und daraus sich ergebender Zufügung von Personenschäden vorgegangen worden ist oder wenn nachgewiesen werden könnte, daß verglichen mit anderen Neutralen eine differentielle Behandlung erfolgt sei, z. B. daß die Abfertigung von Schiffen, die deutsche Häfen verlassen wollten, nicht nach der Reihe, sondern unter Zurückstellung bestimmter neutraler Schiffe erfolgt sei. Man vergleiche dazu die zahlreichen in den Entscheidungen des deutsch-englischen Schiedsrichters wiedergegebenen Tatbestände. George Mackie (28. 2. 1925), James Mathie (Februar 1925), W. J. McNamie (28. 2. 1925).

Im übrigen aber sind alle Maßnahmen, die die Staatssicherheit in erhöhtem Maße erfordert, zulässig, z. B. Durchsuchungen, Festnahmen, Aufenthaltsbeschränkungen usw. ⁹⁶⁾. Falsch daher die Entscheidung des Schiedsrichters Borel (2. 4. 1924) in Sachen G. J. Johnson v. German Government. Vgl. auch die Entscheidung in Sachen George Mackie v. German Government (28. 2. 1925), ferner A. N. Ross v. German Gov. (3. 2. 1925), Charles Webb v. German Gov. (Dezember

⁹⁴⁾ Auf die Frage ob und wieweit der Neutrale zu persönlichen Kriegsleistungen durch die Kriegsparteien herangezogen werden darf, soll hier des weiteren nicht eingegangen werden. Es sei nur erwähnt, daß Heranziehung zum Kriegsdienst der deutschen Auffassung widerspricht, daß man aber in den angelsächsischen Staaten auch den Neutralen als kriegsdienstpflichtig behandelt. Vgl. hierzu Ch. Ch. Hyde, *International Law*, Boston 1922 S. 246:

“In America and England it has been perceived that prolonged residence or domicile begets a duty to render military service for the national defense when the need is dire, and even for a broader purpose, when the individual concerned fails to avail himself of reasonable opportunity to abandon his residence and depart from the country.”

Über die amerikanische Praxis vgl. Hyde a. a. O. S. 253 ff.

⁹⁵⁾ Vgl. das französische Dekret vom 2. Aug. 1914 betr. die Behandlung der Fremden während des Krieges, insbes. Art. 1 u. Art. 4.

⁹⁶⁾ Vgl. Borchard a. a. O. S. 259:

“... arrests and detentions on suspicion and similar injuries incidental to a state of war must be borne by the individuals sustaining the loss without a right to compensation.”

1924) und die schon angeführte Entscheidung in Sachen W. C. Fuller (7. 12. 1927). Nur dann würde hier ein völkerrechtliches Delikt vorliegen und ein Ersatzanspruch gegeben sein, wenn der Klägerstaat nachweisen könnte, daß die betreffende Maßnahme nicht zu Kriegszwecken, sondern aus anderen Gründen erfolgt sei, etwa um einen unliebsamen wirtschaftlichen Konkurrenten zu beseitigen, m. a. W. wenn ein *détournement de pouvoir* vorläge; eine Vermutung dafür besteht aber nicht; im Gegenteil ist im Zweifel hier wie auch sonst die Völkerrechtsgemäßheit eines Staatsaktes anzunehmen⁹⁷⁾. Der hier eingenommene Standpunkt entspricht auch der Staatenpraxis, die im einzelnen aufzuführen hier nicht der Ort ist. Es sei hier nur auf zwei Dokumente hingewiesen; einmal auf die englische Neutralitätserklärung im Balkankrieg 1912 (abgedruckt bei Bentwich, *Students Leading Cases and Statutes on International Law*, S. 193 ff.), wo es nach einer an die britischen Untertanen gerichteten Mahnung, die Grundsätze der Neutralitätserklärung zu beachten, heißt, die britischen Untertanen mögen »respect in all and each of them the Exercise of Belligerent rights«; d. h. die Rechte des kriegführenden Staates gehen vor; dann auf ein weiteres Dokument, die am 11. 12. 1914 von dem niederländischen Minister des Äußeren an die deutsche Regierung gerichtete Note; in dieser wird ausdrücklich erklärt, daß die niederländische Regierung gegen die Verhaftung niederländischer Staatsangehöriger auch dann nicht protestieren wolle, wenn die Verdachtsgründe ungenügend erscheinen »vu la situation générale et les circonstances spéciales«, daß sie aber sich gegen überflüssige Härte wenden müsse. Diese Note⁹⁸⁾ umreißt scharf und erschöpfend die grundsätzliche Rechtslage.

⁹⁷⁾ Vgl. Internationaler Gerichtshof Arrêt Nr. 7 S. 30:

«... un tel abus ne se présume pas, mais il incombe à celui qui l'allègue de fournir la preuve de son allégation.»

Vgl. auch Borchard a. a. O. S. 258:

“The legal presumption, however, is in favor of the regularity and necessity of governmental acts.”

⁹⁸⁾ »Ainsi que Votre Excellence le sait, un nombre assez considérable de sujets néerlandais, munis de passeports en règle, ont été arrêtés en Allemagne dans ces derniers temps sous le soupçon d'espionnage. Bien que, dans beaucoup de ces cas, les motifs pouvant justifier ce soupçon paraissent insuffisants, le ministre des affaires étrangères, vu la situation générale et les circonstances spéciales, ne proteste pas contre les arrestations en elles-mêmes; par contre, Son Excellence partage les griefs des victimes en premier lieu par rapport à la durée de la détention, qui est inutilement prolongée par le retard de l'interrogatoire, et en second lieu en ce qui concerne le refus d'admettre que les détenus se mettent en rapport soit avec la légation royale, soit avec un consulat néerlandais, refus qui a comme conséquence qu'il est impossible d'informer la famille d'un détenu de ce qui lui est arrivé. Cette dernière mesure semble, en effet, une dureté superflue, comme il n'est pas même possible

4. Auf alle Fälle muß es sich immer um konkrete Maßnahmen handeln, die gegen bestimmte Güter und Personen gerichtet waren und auf diese eingewirkt haben. Wenn die Maßnahmen gegen die Person Rückwirkungen auf das Vermögen hatten, die nicht beabsichtigt waren und die nicht unmittelbar durch die Maßnahme verursacht wurden, so kann ein etwa eingetretener Vermögensschaden nicht zur Grundlage eines völkerrechtlichen Anspruchs gemacht werden. Wird z. B. jemand ausgewiesen und ist es ihm nicht möglich, sein Eigentum vollständig mitzunehmen, so haftet das Deutsche Reich nicht dafür, daß etwa durch Dritte oder durch höhere Gewalt an den zurückgelassenen Gütern ein Schaden entsteht. Das Reich hat keine Verwahrungspflicht, erst recht nicht in den Fällen, in denen der Neutrale selbst aus Furcht vor den Kriegseignissen es vorgezogen hat, plötzlich seinen Aufenthaltsort zu wechseln.

5. Für die Frage des Kausalzusammenhangs genüge es zu bemerken, daß nur die *causa proxima*, nicht die *causa remota* in Frage kommt. Vgl. Parker a. a. O. S. 133, insbesondere S. 134, wo in dieser Beziehung ausgeführt wird:

“The simple test to be applied in all cases is: has an American national proven a loss suffered by him susceptible of being measured with reasonable exactness by pecuniary standards, and is that loss attributable to Germany's act as a proximate cause?”⁹⁹⁾

Überall da, wo eigenes Verschulden des Betroffenen den Schaden verursacht oder vergrößert hat, entfällt die Haftung des Reichs. Parker bemerkt hierzu a. a. O. S. 271:

“It may be that cases will be presented in which such causal connection has been broken through negligence on the part of the one suffering the damage or his agents or by some other intervening cause, which in turn constitutes the proximate cause of damage.”

Dies gilt sowohl dann, wenn der verletzte neutrale Staatsangehörige selbst den Schaden verursacht hat, als auch dann, wenn den neutralen Staat dieses Verschulden trifft.

de la justifier sous prétexte de précaution, puisqu'on peut toujours contrôler tout ce qu'un prisonnier télégraphie ou écrit.

Dans ces circonstances, j'ai été chargé et j'ai l'honneur d'exprimer l'espoir que Votre Excellence voudra bien me donner l'assurance que des voyageurs munis de papiers de légitimation néerlandais et arrêtés en Allemagne sous le soupçon d'espionnage seront dorénavant interrogés sans retard et qu'on leur permettra de se mettre en rapport avec la légation royale ou un consulat.

Veuillez, etc. . . .

GEVERS.«

abgedruckt in der *Revue Générale de Droit International Public* T. XXIV 1917 S. 109 Documents.

⁹⁹⁾ Vgl. dazu Kiesselbach a. a. O. S. 101.

Für den ersteren Fall finden sich Beispiele für den Verzicht auf Geltendmachung von Ansprüchen in den Neutralitätserklärungen fast aller Staaten. Immer wird hier hervorgehoben, daß, wenn ein Staatsangehöriger sich nicht den Regeln der Neutralitätserklärung entsprechend benehme, er dies auf eigene Gefahr tue und ihm kein diplomatischer Schutz zustehe ¹⁰⁰).

Der hier ausgesprochene Grundsatz muß aber auch gelten für den Fall, daß der neutrale Staat selbst den Schaden mitverursacht hat. Denn wenn die Haftung der kriegführenden Partei da ausgeschlossen ist, wo der einzelne Betroffene schuldhaft gehandelt hat, muß sie es a fortiori auch dann sein, wenn der neutrale Staat selbst schuldhaft gehandelt hat.

Das deutsch-portugiesische Schiedsgericht hat zwar in seiner Entscheidung vom 31. Juli 1928 sich ausdrücklich auf die Rechtsauffassung der Mixed Claims Commission berufen (S. 33), aber trotzdem Deutschland für die durch den Negeraufstand in Angola Portugal entstandenen Schäden für verantwortlich erklärt, obwohl es ausdrücklich konstatiert, daß der portugiesische Militärbefehlshaber, ohne von den deutschen Streitkräften dazu gezwungen zu sein, ein großes Stück des fraglichen Gebietes militärisch aufgegeben hatte, und zur Begründung ausgeführt (S. 35):

“Sans doute les Allemands ne pouvaient prévoir l’extension que cette révolte a prise en raison des circonstances particulières qui viennent d’être rappelées, mais ils devaient compter que leur action militaire, dans une contrée tout récemment pacifiée, entraînerait des conséquences redoutables pour l’autorité portugaise. Il ne serait donc pas juste de limiter la responsabilité de l’Allemagne strictement aux dommages que les troupes allemandes ont causés elles-mêmes et elles seules, et il y a lieu d’accorder au Portugal, en sus de la réparation de ces dommages, une indemnité dont les arbitres arrêteront équitablement le chiffre, en tenant compte de toutes les circonstances, mais sans qu’il soit nécessaire d’entrer dans le détail des réclamations.”

Wenn nun damit gemeint sein sollte, daß Deutschland auch für die Schäden anteilig haften solle, die auf eigenes Verschulden Portugals zurückzuführen sind, dann könnten die Schiedsrichter diese Entscheidung nicht einmal unter Berufung auf die Billigkeitsprinzipien,

¹⁰⁰) Vgl. den Schlußsatz der oben zitierten englischen Neutralitätserklärung a. a. O.:

“And we do hereby give Notice that all Our Subjects and Persons entitled to our Protection who may misconduct themselves in the Premises will do so at their peril and of their own wrong; and that they will in no wise obtain any Protection from Us against such Penalties aforesaid.”

Ganz entsprechend die Niederländische Neutralitätserklärung vom 5. 8. 1914 (Jahrbuch des Völkerrechts Bd. V S. 353).

die sie ihren Entscheidungen zugrunde legen zu können glauben, rechtfertigen (S. 9), denn es liegt hier keine Lücke im Völkerrecht vor, die auszufüllen gewesen wäre, sondern es wäre im Widerspruch zum Völkerrecht zuungunsten des Beklagten entschieden. Man wird den angeführten Passus wohl so zu verstehen haben, daß darin der Ersatz für die Schäden bestimmt wird, die auf die Negerunruhen, die durch den Einfall unmittelbar hervorgerufen wurden, zurückzuführen sind, unabhängig von den falschen portugiesischen Manövern.

IV.

1. Außer einem Zahlungsmodus gibt § 4 auch einen Festsetzungsmodus für die einzelnen möglichen Belastungen, der erst auf Antrag der deutschen Friedensdelegation festgesetzt worden ist (vgl. oben). Zunächst sollte nach den Friedensbedingungen über Grund und Höhe der Ansprüche der das Eigentum einbehaltende Staat selbst aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden. Das geht deutlich aus dem ersten Entwurf und aus den oben dargelegten Bestrebungen der amerikanischen Delegation hervor, den Kongreß souverän über das gesamte deutsche Eigentum verfügen zu lassen. Nach dem Wortlaut des § 4 hat der Schiedsrichter über den »montant« der alliierten Ansprüche zu entscheiden. Dies wörtlich genommen, wäre dann die Rechtslage die, daß über den Grund des Anspruchs die betreffende geschädigte Regierung zu entscheiden und der Schiedsrichter dann nur noch die dem Grunde nach durch bloße Erklärung der alliierten Regierung festgestellten Ansprüche ihrer Höhe nach zu bestimmen hätte. Dies wurde auch im Arbitration Claim Nr. 505 in Sachen Richard Hughes of s/s Torfrey, Entscheidung des Schiedsrichters Helge Klaestad vom 30. September 1927, vom Kläger angeführt, vom Schiedsrichter aber ohne weitere Begründung abgelehnt.

“On behalf of the Claimant it was primarily submitted that the Arbitrator under § 4 of the Annex to Section IV Part. X of the Treaty of Versailles has only jurisdiction to assess the amount of the claims and not to decide whether compensation is due or not, this last mentioned question being reserved to the British Government.”

“In the opinion of the Arbitrator he has not only to assess the amount of the compensation due, but also and in the first instance to decide whether, in view of the provisions of § 4 any compensation is due at all.”

Dagegen hatte bereits Borel im Falle William Thomas Lundee (Cl. 6207/1) Urteil vom 9. November 1922 Zweifel geäußert:

“It appears to the arbitrator at the least most doubtful whether his task is to decide in the cases submitted to him according to the conformity or non conformity with international law of

the acts of German authorities from July 31st to August 4th, 1914, when war broke out between Great Britain and Germany. It seems that, if the Treaty of Peace had really contemplated the necessity of deciding first such an important question the cases would have been submitted to a tribunal as such. When the German Delegation at Versailles complained that claims brought for acts committed within the abovementioned period would be left to the arbitrary decision of the respective state the Allied and Associated Government answered that they agreed that 'so far as such claims are concerned, their amounts may be assessed by an arbitrator etc.'. It really seems to follow from this reply, with which § 4 of the Annex to Article 297 is in strict accordance, that the treaty has not intended that the Arbitrator was first to decide the abovementioned question, but was to assess the amount of damage arising out of acts committed by German authorities during the critical period, by which interests or rights of nationals of allied and associated Powers not yet at war with Germany were wrongly injured."

Kaufmann a. a. O. S. 18 führt angesichts dieser Bestimmung des § 4 aus:

»2. Sodann hat nach § 4 der Schiedsrichter nur über die Höhe, nicht dagegen über das Bestehen oder Nichtbestehen des Anspruches zu entscheiden. Der Unterschied in der Formulierung zwischen § 4 und Art. 297 e beweist dies. Art. 297 e gibt dem Schiedsgerichte zwei Aufgaben: die Prüfung der Ansprüche und die Festsetzung der Höhe des Ersatzes (*les réclamations seront examinées et le montant sera fixé*); dagegen weist der § 4 dem Schiedsrichter nur die Feststellung der Höhe des Anspruches zu (*le montant pourra être fixé*). Auch ist dies keine zwingende Vorschrift; *»pourra être fixé*, *»may be assessed*; es wird danach wohl noch einer besonderen Vereinbarung der interessierten Macht mit Deutschland bedürfen.«

Die Folge einer Nichteinigung wäre nun aber nicht die, daß der betreffende alliierte Staat nun auf seine Ansprüche mangels einer Festsetzungsinstanz verzichten müßte, sondern umgekehrt würde eine Nichteinigung bedeuten, daß die Einsetzung des Schiedsrichters lediglich im Belieben der Parteien läge und die einseitige Weigerung eines Teils, bei dem Schiedsvertrag mitzuwirken, würde zur Folge haben, daß der in Frage kommende alliierte Staat die Ansprüche nicht nur dem Grunde nach, sondern auch ihre Höhe einseitig festsetzen könnte. Denn wenn eine internationale richterliche Instanz fehlt, bestimmen die Staaten kraft ihrer Souveränität selbst über ihre Ansprüche und kraft ihrer Gebietshoheit sind sie auch rechtlich in der Lage, von der ihnen durch den V. V. gegebenen Befugnis zur Heranziehung des deutschen Vermögens Gebrauch zu machen und diese Ansprüche aus den Vermögens-

werten, die sich auf ihrem Gebiet befinden, zu realisieren. Daß dieses einseitige Verfahren möglich bleiben solle, ist nun bei der Einfügung der Schiedsrichterklauseel offensichtlich nicht die Meinung der Parteien gewesen. Das ergibt sich aus der oben angeführten lettre d'envoi zu den abgeänderten Friedensbedingungen. Man wollte Deutschland mit der Einsetzung des Schiedsrichters, wie dort ausdrücklich gesagt ist, einen vom freien Belieben der Parteien unabhängigen Schutz gewähren. Daraus folgt aber, daß der Schiedsrichter auch befugt sein muß, über den Grund des Anspruchs zu entscheiden, weil es sonst im Belieben der klägerischen Partei stände, sei es böswillig, sei es unter Verkennung rechtlicher Gesichtspunkte, Deutschland mit einer Unzahl von Ansprüchen einseitig zu belasten, also das Gegenteil von dem zu bewirken, was man durch Einsetzung des Schiedsrichters vermeiden wollte. Eine Vertragsbestimmung darf aber nicht so ausgelegt werden, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen kann¹⁰¹). Dies muß umso mehr gelten bei § 4, da diese Bestimmung auch im Interesse der anderen beteiligten Mächte ist, die an einem möglichst hohen Überschuß aus der Verwertung des deutschen Vermögens interessiert sind, da ja ein etwaiger Überschuß nach Art. 297 h und 243 a in die allgemeine Reparationskasse fließt¹⁰²).

Danach muß der Schiedsrichter, wenn der Sinn des § 4 erfüllt werden und eine willkürliche, da einseitige Belastung des Deutschen Reiches mit dem Grunde nach unkontrollierbaren Forderungen vermieden werden soll, nicht nur über die Höhe, sondern auch über den Grund des Anspruchs entscheiden, wie dies auch vom deutsch-griechischen Schiedsgericht bereits in den Entscheidungen Antippa und Karmatzucas (Rec. VII S. 17 und 23) geschehen ist. Die Bestimmung über die Festsetzung der Höhe stellt einen Parallelfall dar

¹⁰¹) Man vergleiche die Entscheidung des Internat. Gerichtshofs Arrêt Nr. 8 S. 24:

»Pour l'interprétation . . il convient de s'attacher, non seulement à l'évolution historique des conventions d'arbitrage et à leur terminologie, ainsi qu'au sens grammatical et logique des mots employés, mais aussi et surtout à la fonction qui doit, selon la volonté des Parties contractantes, être attribuée à cette disposition.«

¹⁰²) In Art. 2 der Sektion VI Teil IX des Vertrags von Lausanne findet sich ebenfalls eine Bestimmung, wonach ein Schiedsgericht über den »montant« bestimmter Ansprüche zu entscheiden hat. Den Souveränen der abgetretenen türkischen Gebiete wird das Recht erteilt, gewisse von der Türkischen Regierung erteilte Konzessionen gegen Entschädigung aufzuheben. Kommt eine Einigung beider beteiligter Regierungen über den »montant« der Entschädigung nicht zustande »la fixation de ce montant sera confiée à des tribunaux arbitraux . . .«. Es ist nun klar, daß diese Gerichte, ehe sie die Höhe der geforderten Entschädigung festsetzen können, prüfen müssen, ob der von der einen Regierung geltend gemachte Anspruch unter die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Sektion VI Teil IX des Vertrags von Lausanne fällt. Sonst wären ja diese Begriffsbestimmungen vollkommen unnötig bzw. zu bloßen, von der klagenden Regierung zu beachtenden Sollvorschriften herabgedrückt, was ersichtlich nicht der Zweck der Bestimmungen eines Friedensvertrags ist.

zu denen über die Entscheidung der Reparationskommission, durch die ja auch nur der montant fixiert werden soll, von der es aber in Art. 233 Abs. 2 heißt:

»Cette Commission étudiera les réclamations et donnera au Gouvernement Allemand l'équitable faculté de se faire entendre«, woraus klar hervorgeht, daß die Reparationskommission die ihr unterbreiteten Ansprüche auf ihre Berechtigung hin prüft. Aus den Entscheidungen der Mixed Claims Commission, in denen immer auch über den Grund des Anspruchs entschieden worden ist, kann dagegen infolge der besonderen Fassung des Art. 1 des die Jurisdiktion der Mixed Claims Commission begründenden Agreement vom 10. August 1922 kein Schluß auf die Befugnis des arbitre nach § 4 gezogen werden.

Bei dieser Prüfung hat der Schiedsrichter nach den Regeln des allgemeinen Völkerrechts zu entscheiden, nach denen sich ja eben auch bemißt, ob ein acte commis vorliegt. Die Sentence arbitrale vom 31. Juli 1928 hat geglaubt, für ihre Entscheidungen neben den 4 Rechtsquellen des Art. 38 des Statuts der Cour Permanente de Justice Internationale auch die Billigkeit heranziehen zu dürfen, was sie in folgendem zum Ausdruck bringt (S. 9):

»Enfin, à défaut de règles du droit des gens applicables aux faits litigieux, les arbitres estiment devoir combler la lacune en statuant suivant les principes d'équité, tout en restant dans le sens du droit des gens, appliqué par analogie, et en tenant compte de son évolution.«

Tatsächlich finden sich in der Entscheidung mehrere Stellen, wo Billigkeitserwägungen eine Rolle spielen, so z. B. wenn S. 28 von dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit der Wirkungen der Repressalie zu dem sie hervorruhenden völkerrechtswidrigen Akt gehandelt wird, und bei den Erwägungen über den Schadenersatzumfang.

Es ist nun aber klar, daß nicht nach dem, was der Schiedsrichter 1928 für principes d'équité hält, sich bestimmen kann, was in den ersten Kriegsjahren einen acte commis Deutschlands darstellte. Daß da, wo Regeln des positiven Völkerrechts 1914 fehlten, nicht nachträglich aus Billigkeitserwägungen im Wege der Lückenausfüllung ein acte commis, ein völkerrechtliches Delikt konstruiert werden kann, indem Rechtsregeln, die verletzt worden sind, fingiert werden, bedarf eigentlich keiner Erörterung; daß der Schiedsrichter nach Billigkeit entscheiden solle, ist aus § 4 nicht zu entnehmen; daß durch die Beordnung zweier weiterer Schiedsrichter eine Erweiterung der Befugnisse der entscheidenden Instanz nicht eingetreten ist, konstatiert das deutsch-portugiesische Schiedsgericht selbst (S. 6):

»étant spécifié que la mission du Tribunal arbitral ainsi constitué sera exactement la même. . . . et que les effets de sa sentence seront

les mêmes que si elle avait été rendue par l'arbitre unique prévu par le paragraphe 4 de l'annexe à l'art. 297 du Traité de Versailles;»

Wo demnach die Schiedsrichter die Befugnis hernehmen, nach Billigkeitsgrundsätzen zu entscheiden, ist unklar, denn auch das Statut des internationalen Gerichtshofs, das die Vorlage bildete, bestimmt in Art. 38 Abs. 2:

»La présente disposition ne porte pas atteinte à la faculté pour la Cour, si les parties sont d'accord, de statuer ex aequo et bono.«

Von einem accord der Parteien in diesem Punkte verlautet in der Entscheidung nichts.

2. Diese Befugnis des Schiedsrichters ist übrigens nicht beschränkt auf die Ansprüche aus den »actes commis«. Es heißt in § 4:

»Le montant de ces sortes de réclamations...«.

Bezüge sich die Befugnis des Schiedsrichters nur auf die Ansprüche aus »actes commis«, dann wäre der Plural in dieser Bestimmung unverständlich. So muß angenommen werden, daß diese Befugnis des Schiedsrichters sich auch auf die anderen Anspruchsgruppen bezieht, mit denen § 4 sich beschäftigt, allerdings nur insoweit, als hier nicht andere Instanzen zuständig sind und Recht gesprochen haben. Praktisch scheiden damit die Ansprüche aus Art. 297 e, die ja ausschließlich vor den Gemischten Schiedsgerichten geltend gemacht werden können, aus. Dagegen kommen die Ausgleichsforderungen für den Fall in Frage, daß das Ausgleichsverfahren von der in Frage kommenden Macht nicht angenommen worden ist. Dann soll es nicht in der Willkür ihrer Organe liegen, zu bestimmen, wie hoch die Ansprüche sind, welche auf das deutsche Vermögen verrechnet werden können.

3. Daß der Schiedsrichter nur den »montant« zu fixieren hat, hat seinen guten Sinn, wenn man sich den Zweck der Bestimmung klar macht: die Festsetzung des Betrages, mit dem das deutsche Eigentum belastet werden kann. Seine Entscheidung bedeutet nicht eine Verpflichtung des alliierten Staats, diese Belastung tatsächlich vorzunehmen, noch weniger aber eine Verurteilung Deutschlands, diesen Betrag bar zu zahlen. Eine solche Verpflichtung müßte im § 4 deutlich ausgesprochen sein, wie dies an anderen Stellen des Teils X geschehen ist, so bezüglich der Zahlung des monatlichen Saldos im Ausgleichsverfahren durch Deutschland, oder in Art. 297 h Ab. I Z. 2 bezüglich der Auszahlung der Liquidationserlöse und der avoir en numéraire. Die zweifelhafte Frage, ob die nach Art. 297 e zu gewährenden Entschädigungen überhaupt bar hätten gezahlt werden müssen, nicht vielmehr die Verrechnung auf das deutsche Vermögen die *einzige* Zahlungsweise war, mag hier auf sich beruhen bleiben.

Der deutsche und der griechische Staatsvertreter haben vor dem deutsch-griechischen Gemischten Schiedsgericht übereinstimmend erklärt, daß die Verpflichtung Deutschlands zur Leistung auf Grund des § 4 nicht beschränkt sei auf den Wert des liquidierten Vermögens (vgl. Rec. VII S. 20, 26):

»Attendu que les parties sont d'accord sur ce que la disposition dudit § 4, tout en accordant aux ressortissants des Puissances alliées et associées un privilège sur les biens, droits et intérêts allemands, se trouvant dans le territoire desdites Puissances, *n'a pas limité la responsabilité* de l'État allemand à la valeur desdits biens, droits et intérêts.«

Wenn damit gemeint wäre, daß die Verpflichtung Deutschlands zur Leistung auf Grund des § 4 nicht beschränkt sei auf den Wert des deutschen Vermögens, so stände das im Widerspruch zu den Ausführungen der Mixed Claims Commission S. 312 und 313:

“These provisions in terms simply authorize the United States to charge the proceeds of German property, rights, and interests and the cash assets of German nationals received by it with the payment of the enumerated claims of American nationals. But it will be noted that Germany has not only agreed that the assets of her nationals held by the United States may be applied to the payment of the debts mentioned but has expressly undertaken to compensate her nationals for their property so applied. This is simply an indirect method on Germany's part of undertaking to pay these claims of American nationals, which by virtue of such undertaking become liabilities of Germany. The correctness of this conclusion has been expressly admitted and acquiesced in by the Government of Germany through the German Agent in a formal declaration filed with this Commission. It is reasonably apparent that the German assets now so held by the United States are more than sufficient to satisfy Germany's obligations to American nationals, in view of which there does not exist any possible limitation on the extent of Germany's primary liability to pay these claims.”

Aus der letzteren Ausführung ergibt sich ganz klar als Meinung der Mixed Claims Commission, daß, wenn das deutsche Vermögen in Amerika nicht zur Befriedigung der amerikanischen Ansprüche ausgereicht hätte, die unmittelbare Verpflichtung Deutschlands zur Zahlung der amerikanischen Ansprüche beschränkt gewesen wäre. Derselbe Gedankengang ergibt sich aus den Ausführungen der Mixed Claims Commission a. a. O. S. 327. Es wollten aber wohl beide Staatsvertreter nur zum Ausdruck bringen, daß die Festsetzung des »montant« unabhängig davon erfolgen könne, ob die spätere Feststellung des deutschen Vermögens einen Betrag ergebe, der zur Befriedigung sämtlicher festgestellter An-

sprüche ausreiche. Daß auch das Gericht die etwas unklare Äußerung der Staatsvertreter so aufgefaßt hat, zeigt der folgende Absatz:

Att. que le défendeur n'ayant invoqué aucune autre limitation de sa responsabilité, il en résulte que le Tribunal doit déterminer le *montant entier* de la responsabilité du défendeur...

Falsch ist es aber, wenn das Gemischte Schiedsgericht glaubt, Deutschland mit der Begründung *zur Zahlung verurteilen* zu können:

»qu'une telle disposition ne préjudicie en rien la question concernant les modalités de paiement et l'exécution du jugement, question dont le tribunal n'a pas à s'occuper«.

Das deutsch-griechische Schiedsgericht durfte kein Leistungsurteil aussprechen, es mußte sich darauf beschränken, den auf das deutsche Vermögen anzurechnenden Betrag zu fixieren; ob und wie das deutsche Vermögen wirklich damit belastet wird, das zu bestimmen, ist ausschließlich Sache der griechischen Regierung und geht das Schiedsgericht nichts an. Wenn das Schiedsgericht über die seiner Zuständigkeit gezogenen klaren Grenzen hinwegging und sich für berechtigt hält, Deutschland in dem Tenor der Entscheidung zur Zahlung zu verurteilen, dann begeht es einen *excès de pouvoir*; die von ihm gegebene Begründung aber bedeutet eine Verkennung der Aufgaben eines internationalen Gerichtshofs, dessen Zweck es ist, einen Streitfall zu entscheiden und aus der Welt zu schaffen, nicht eine Entscheidung zu fällen, die die Grundlage zu neuen Streitigkeiten wäre. Ein internationales Gericht muß eindeutig bestimmen, was nach dem Kompromiß unter Leistung zu verstehen ist, und es darf nicht den Parteien die Freiheit lassen, ihrerseits nachträglich darüber zu befinden, ob und was sie leisten wollen. Daß es zur Zuständigkeit eines internationalen Gerichtshofs gehört, auch die Einzelheiten der »Reparation« festzusetzen, hat der Internationale Gerichtshof in seinem Arrêt Nr. 8 ausdrücklich festgestellt (S. 32):

»Les autres conclusions (2 à 4) dudit Mémoire visent le montant des indemnités à payer par la Pologne, une défense d'exportation frappant certains produits, et, enfin, le mode de paiement. Le droit, pour la Cour, de s'occuper de ces points et d'accorder ou de refuser au Gouvernement allemand ce qu'il demande, découle de sa compétence pour connaître de la demande en réparation.«